



Anfragen: Wintersession 2025

Direktion	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Nummer			

Staatskanzlei (STA)

15	Fuchs (Bern, SVP)	Medienfreiheit im Kanton Bern – Werden weitere Medien- erzeugnisse gecancelt?	4
23	Leuenberger (Uettiligen, EVP)	PROCOM NOW auch im Kanton Bern	5
26	Zbinden (Mittelhäusern, SVP)	Kündigung des Abonnements der «Schweizer Eisenbahn- Revue» durch das Amt für öffentlichen Verkehr: Fungiert das Amt für öffentlichen Verkehr als Sprachpolizei?	6

Bau- und Verkehrsdirektion (BVD)

7	Zbinden (Mittelhäusern, SVP)	Verzicht auf Kunstrasen beim Fussballcampus Region Bern	7
8	Zbinden (Mittelhäusern, SVP)	Information und Koordination von Baustellen des Tiefbau- amts des Kantons Bern	8
10	Bösiger (Niederbipp, SVP) (Sprecher/-in) Leuenberger (Bannwil, SVP)	Verkehrschao im Oberaargau: Wann handelt der Kanton Bern?	9+10
11	Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) (Sprecher/-in) von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)	Ökologische Vorgaben bei der Abgabe von Landwirt- schaftsland beim Massnahmenzentrum St. Johannsen	11+12
17	Grosjean (Bern, GLP) (Sprecher/-in) Scheuss (Biel, GRÜNE) von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Rüfenacht (Burgdorf, SP) Vanoni (Zollikofen, GRÜNE)	Schluss mit vorausseilendem Gehorsam: Abbruch des Tempo-30-Moratoriums jetzt	13+14
25	Günthör (Erlach, SVP)	Dringender Sporthallenbedarf des Gymnasiums Biel-See- land und Stand der Planung auf dem Bühlerareal	15+16
29	Kohler (Meiringen, GRÜNE)	Neue Voraussetzungen für die Busse bei Leissigen	17+18
30	Stampfli (Wabern, SP)	Was ist der Stand beim Sporthallenprovisorium Lerber- matt?	19

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

2	Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte)	Förderprogramm «Erneuerbare Energie für Alpbetriebe»	20+21
4	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)	Fischsterben im Blausee – Was sind die Ursachen und wer trägt die Verantwortung?	22+23
13	Lüthi (Moosseedorf, GLP)	Umsetzung der Revision der Verordnung über das Plange-nehmungsverfahren für elektrische Anlagen im Kanton Bern	24
14	Lüthi (Moosseedorf, GLP)	Umsetzung der Revision und Ergänzung der Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien»	25+26

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)

3	Roulet Romy (Malleray, SP)	Wie werden die Sozialdienste der bernischen Spitäler fi-nanziert?	27+28
21	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)	(Haus-)Ärztediplome nach Facharztweiterbildung	29+30
32	Stampfli (Wabern, SP)	Was ist der Stand bei der BLG-Umsetzung?	31+32
34	Jost-Morandi (Herzogenbuchsee, GLP)	Einführung des Neuen Fallführungssystems (NFFS)	33+34

Bildungs- und Kulturdirektion (BKD)

5	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)	Schachzüge für den Abbruch eines denkmalgeschützten Gebäudes und den (vermeintlichen) Durchbruch eines Wunschprojekts	35+36
9	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/-in) Zbinden (Mittelhäusern, SVP)	Wird die politische Neutralität an Berner Berufsfachschu-len zum Nachteil der Parteien ausgelegt?	37
31	Stampfli (Wabern, SP)	Abbau bei der Volksschule?	38

Sicherheitsdirektion (SID)

16	Fuchs (Bern, SVP)	Wer trägt die Kosten der linksextremen Gewaltdemo vom 11. Oktober 2025 in Bern?	39
19	Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)	S-Verkehr ins Tessin – Benachteiligung von Berner Firmen	40+41
20	Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)	49 000 Schutzräume geprüft – Bereit für den Ernstfall?	42
22	Leuenberger (Uettligen, EVP)	Schutzraumzuweisung: Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung bei der Zuweisung	43
24	Pauli (Nidau, FDP) (Sprecher/-in) Stampfli (Nidau, GLP)	Radarkontrollen in Nidau	44+45
27	Spahr (Lengnau, SVP)	Sanktionierung Rechtsüberholen vs. unnötiges Linksfah-ren und Mittelspurschleichen im Kanton Bern	46

Direktion für Inneres und Justiz (DIJ)

1	Müller (Innerberg, SP)	Fussballplatz ohne Baubewilligung in der Landwirtschaftszone	47
6	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)	Wie gut funktioniert die direktdemokratische Mitsprache auf der regionalen Ebene?	48
12	Lüthi (Moosseedorf, GLP)	Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes und der revidierten Raumplanungsverordnung im Kanton Bern	49+50
28	Buri (Konolfingen, GLP)	Neue Geometerverträge: Warum dauert die Genehmigung so lange und was lernt das AGI daraus?	51

Finanzdirektion (FIN)

18	Grosjean (Bern, GLP)	Energiespar- und Umweltschutzabzüge – Was plant der Regierungsrat?	52+53
33	Arnold (Oberhofen, GLP)	Umgang mit Langzeitferien- und Sabbaticalsaldi in staats-eigenen und staatsnahen Betrieben	54+55

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15

Eingereicht am: 16.11.2025

Eingereicht von: Fuchs (Bern, SVP)

Beantwortung: STA

Medienfreiheit im Kanton Bern – Werden weitere Medienerzeugnisse gecancelt?

Der *SonntagsZeitung* vom 9. November 2025 war zu entnehmen, dass sich der Vorsteher des kantonalen ÖV-Amtes genötigt sah, das Abonnement der in Fachkreisen hochgelobten «Eisenbahn-Revue» zu kündigen. Dies, weil sich der Chefredaktor der Zeitschrift weigert zu gendern. Der Sachverhalt ist erhärtet, denn der Chefredaktor veröffentlichte zwei Briefe des Amtsvorstehers, die den Briefkopf des Amtes tragen, also im Namen des Kantons verfasst sind. Im ersten drohte der Amtsvorsteher der «Eisenbahn-Revue», das Abo zu kündigen, falls sich die Zeitung nicht entschuldige für einen Beitrag in einer älteren Ausgabe. Dort hatte der Chefredaktor erläutert, weshalb er aufs Gendern verzichtet. Der Amtsvorsteher entsetzte sich über diese Haltung so sehr, dass er in der nächsten Ausgabe «eine Richtigstellung und eine Entschuldigung» verlangte, andernfalls werde der Kanton das Abo kündigen. Zwei Monate später machte der Amtsvorsteher die Drohung wahr und kündigte das Abo im Namen des Kantons Bern. Dies mit der Begründung, die Zeitschrift habe weder eine Richtigstellung noch eine Entschuldigung publiziert. Diese Vorkommnisse werfen ein besorgniserregendes Licht auf die Medienfreiheit im Kanton Bern.

Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den Umstand, dass ein Amtsvorsteher im Namen des Kantons Bern zuerst beim Chefredaktor eines Medienerzeugnisses interveniert und schliesslich gar das Abonnement kündigt, nur weil ihm die Haltung des Chefredaktors zum Gendern nicht passt (zumal der Kanton Bern auf die Gendersprache und entsprechende Sonderzeichen verzichtet)?
2. Welche weiteren (neben der offenbar vorhandenen Verpflichtung zu einer positiven Haltung zum Gendern!), die Medienfreiheit ebenfalls einschränkenden inhaltlichen Vorgaben müssen Medienschaffende im Kanton Bern beachten, damit sie kein Risiko eingehen, dass ihr Medienerzeugnis durch eine kantonale Stelle gecancelt, sprich das Abonnement gekündigt wird?
3. Welche weiteren Medienerzeugnisse wurden vonseiten des Kantons in den letzten 5 Jahren gecancelt, weil die im Medienerzeugnis ausgedrückte Haltung einem Amtsvorsteher/kantonalen Angestellten missfiel?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Die Medien- und Redaktionsfreiheit ist ein hohes Gut. Die Kantonsverwaltung respektiert, dass Redaktionen eigenständig über Inhalte, journalistische Linie und Sprachgebrauch entscheiden. Interventionen bei Medien, die auf die Formulierungswahl einer Redaktion abzielen, können deshalb je nach Kontext heikel sein.

Frage 2

Es gibt weder die vom Fragesteller erwähnte noch eine andere Verpflichtung oder Vorgabe seitens Kantons, welche die Redaktions- und Medienfreiheit einschränken.

Frage 3

Darüber liegen dem Regierungsrat keine Angaben vor.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 23

Eingereicht am: 16.11.2025

Eingereicht von: Leuenberger (Uetligen, EVP)

Beantwortung: STA

PROCOM NOW auch im Kanton Bern

PROCOM, der Gebärdensprachdolmetschdienst, hat mit «PROCOM NOW» (<https://procom.ch/de/procom-now/>) eine neue Dienstleistung lanciert, die Unternehmungen und Verwaltungen nutzen können, um unkompliziert und sofort mit gehörlosen Menschen, z. B. am Schalter, per online zugeschalteten Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetschern zu kommunizieren.

Fragen:

1. Ist die Einführung der neuen Dienstleistung für die kantonale Verwaltung geplant?
2. Ist die Einführung der neuen Dienstleistung für weitere kantonale Dienstleistungen (z. B. BIZ) geplant?
3. Wird der Regierungsrat die Einführung der neuen Dienstleistung mit den Gehörlosenverbänden prüfen?

Antwort des Regierungsrates

Fragen 1 und 2

Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, im Rahmen der kantonalen Behindertenpolitik auf Gleichstellung, Autonomie und Eigenverantwortung, Wahlfreiheit sowie Teilhabe und Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben hinzuwirken. Entsprechend setzt der Kanton Bern laufend zahlreiche Massnahmen um, damit eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu kantonalen Informationen soweit möglich und verhältnismässig beseitigt wird. Eine umfassende oder flächendeckende Einführung der hier erwähnten neuen Dienstleistung ist nicht geplant und wäre auch nicht zielführend. Vielmehr ist es Sache der Direktionen und Ämter mit Blick auf deren Bedürfnisse – insbesondere hinsichtlich Schalterbetrieb, Öffnungszeiten und Leistungsangebot – zu prüfen, ob ein solches Unterstützungsangebot eingeführt werden soll.

Frage 3

Dem Regierungsrat ist bekannt, dass verschiedene Ämter – insbesondere das Amt für Integration und Soziales (AIS) – in regelmässigem Austausch mit Organisationen und Anbieterinnen und Anbietern stehen, um die Inklusion von gehörlosen Menschen und Menschen mit Hörbehinderungen im Kanton Bern zu fördern. So besteht etwa auch der Kontakt zur Stiftung Procom. Der Regierungsrat geht deshalb davon aus, dass das in dieser Anfrage thematisierte Angebot deshalb direkt bei den zuständigen Stellen eingebracht und im Sinne der Antwort auf die Fragen 1-2 geprüft werden kann.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 26

Eingereicht am: 16.11.2025

Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP)

Beantwortung: STA

Kündigung des Abonnements der «Schweizer Eisenbahn-Revue» durch das Amt für öffentlichen Verkehr: Fungiert das Amt für öffentlichen Verkehr als Sprachpolizei?

Gemäss einem Bericht auf Plattform J (<https://www.plattformj.ch/artikel/237525/>) hat das Amt für öffentlichen Verkehr der Bau- und Verkehrsdirektion das Abonnement der Fachzeitschrift «Schweizer Eisenbahn-Revue» (SER) gekündigt, nachdem sich deren Redaktion kritisch zur Verwendung von Gender-sprache geäussert hatte. Zuvor soll der Amtsvorsteher eine Richtigstellung und Entschuldigung gefordert haben. Der Vorfall wirft Fragen zur Rolle der kantonalen Verwaltung im Umgang mit privaten Medien sowie zu den Grundsätzen der Meinungs- und Medienfreiheit auf.

Fragen:

1. Ist es üblich, dass die Ämter des Kantons als «Sprachpolizei» auftreten und dabei die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit tangieren?
2. Was hält der Regierungsrat von diesem Vorgehen?
3. Welche Konsequenzen zieht der Regierungsrat aus diesem Vorfall?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Nein. Redaktionen entscheiden selbst, welche sprachlichen Standards sie anwenden. Sie können gendersgerechte Sprache nutzen oder nicht – das fällt unter die redaktionelle Freiheit.

Frage 2

Der Regierungsrat hat den vorliegenden Einzelfall zur Kenntnis genommen. Die Medien- und Redaktionsfreiheit ist ein hohes Gut. Interventionen bei Medien, die auf die Formulierungswahl einer Redaktion abzielen, können deshalb je nach Kontext heikel sein.

Frage 3

Der Regierungsrat sieht sich auf Grund des vorliegenden Einzelfalls nicht zu Konsequenzen veranlasst.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7

Eingereicht am: 30.10.2025

Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP)

Beantwortung: BVD

Verzicht auf Kunstrasen beim Fussballcampus Region Bern

In der gemeinsamen Medienmitteilung des Kantons Bern, des BSC Young Boys sowie der Gemeinden Bolligen und Ostermundigen vom 27. Oktober 2025 wird informiert, dass das Projekt Fussballcampus Region Bern nach der Mitwirkung weiterentwickelt wurde. Ich begrüsse die vorgenommenen Verbesserungen grundsätzlich. Nicht nachvollziehbar ist für mich jedoch, weshalb beim Projekt offenbar auf den Einsatz von Kunstrasen verzichtet wird. Gerade mit Blick auf die wachsenden Trainingsbedürfnisse im Leistungs- und Breitensport ist Kunstrasen eine wichtige und effiziente Ergänzung zur natürlichen Spielfläche. Insbesondere aufgrund der deutlich überwiesenen Motion 225-2024 ist dieser Entscheid fragwürdig. Der Fragesteller betont, dass der Vorstoss als Motion mit Weisungscharakter überwiesen wurde.

Fragen:

1. Weshalb wird beim Fussballcampus Region Bern auf Kunstrasen verzichtet?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat diesen Entscheid im Lichte der überwiesenen Motion «Mehr Kunstrasen in den Sportstätten des Kantons Bern»?
3. Ist der Regierungsrat bereit, sich im Rahmen der weiteren Planung für mehr Kunstrasen auf dem Fussballcampus Region Bern einzusetzen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Vorliegend handelt es sich um einen Irrtum. Beim Fussballcampus Region Bern wird nicht auf Kunstrasenplätze verzichtet. Das überarbeitete Projekt sieht vier Kunstrasenfelder vor, welche primär dem Nachwuchs- und Breitensport dienen, sowie 2 Naturrasenflächen und das kleine Stadion, welche den Bedarf vom BSC YB für Trainings- und Spielflächen auf Naturrasen für den Frauen- und Nachwuchsbereich abdecken. Der BSC Young Boys ist auf den höchsten Leistungsstufen auf Naturrasen angewiesen. Die Entwicklung in ganz Europa geht seit gut 10 Jahren weg von Kunstrasen. Anders ist die Situation im Nachwuchs- und Breitensport, wo der grosse Mangel an Kapazitäten in der ganzen Schweiz den Einsatz von Kunstrasen unabdingbar macht.

Frage 2

Der Regierungsrat begrüsst es sehr, dass der BSC YB vier Kunstrasenfelder baut und diese auch den Vereinen zur Verfügung stellt. Somit kann ein entscheidender Beitrag geleistet werden zum akuten Mangel an Kapazitäten bei Fussballplätzen in der Region Bern.

Frage 3

Der Regierungsrat sieht beim Projekt Fussballcampus Region Bern keinen Anlass für eine Intervention. Das überarbeitete Projekt ist optimal ausbalanciert zwischen den Bedürfnissen des BSC YB und den regionalen Fussball- und Sportvereinen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8

Eingereicht am: 01.11.2025

Eingereicht von: Zbinden (Mittelhäusern, SVP)

Beantwortung: BVD

Information und Koordination von Baustellen des Tiefbauamts des Kantons Bern

In der Region Mittelland wurden diesen Sommer/Herbst sehr viele Strassenbau- und Strassensanierungsprojekte realisiert. Gerade im Gebiet Bern–Schwarzenburg waren viele Baustellen gleichzeitig in Betrieb. Gleichzeitig fanden auch Sanierungsmassnahmen an den Bahngleisen statt, was Ersatzbusse zur Folge hatte, die dann auch noch in den durch die Baustellen verursachten Staus steckenblieben. Weiter wurden auch die Anwohnerinnen und Anwohner sehr knapp mit einer Vorlaufzeit von weniger als 10 Tagen über Beeinträchtigungen und Sperrungen von Strassen informiert.

Fragen:

1. Gibt es eine terminliche Koordination zwischen Bauprojekten auf der Strasse und der Bahninfrastruktur, damit Bahnersatzbusse nicht durch Baustellen auf den Strassen blockiert werden?
2. Gibt es eine terminliche Koordination zwischen verschiedenen Bauprojekten auf den jeweiligen Verkehrsachsen oder ist dies für die Zukunft geplant?
3. Welche Vorlaufzeit für Anwohnerinformationen über Beeinträchtigungen und Sperrungen von Strassen sind üblich bzw. durch einen Erlass geregelt?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Ja eine solche Koordination gibt es. Bei Baustellen auf Kantonsstrassen kommen zudem häufig Lichtsignalanlagen mit Busbevorzugung oder Verkehrsdienste zum Einsatz. Nicht alle Baustellen auf Kantonsstrassen liegen jedoch in der Verantwortung des Kantons; häufig – wie auch im vorliegenden Fall – werden Werkleitungen durch Dritte erneuert oder neu erstellt.

Frage 2

Ja. Die Bauprojekte werden zeitlich koordiniert, müssen aber je nach Situation unvorhergesehenen Ereignissen entsprechend angepasst werden.

Frage 3

Es bestehen keine festen Vorgaben. Bei grösseren Einschränkungen erfolgt drei bis fünf Wochen vorher eine Publikation im Amtsblatt. Zwei Wochen vor Arbeitsbeginn werden Vorinfotafeln aufgestellt und erste Informationen an die Anwohnerinnen und Anwohner verteilt. Abhängig von Projektverlauf und Witterung erfolgen bei Bedarf weitere Informationen an die Anwohnerschaft; zusätzlich werden den Gemeinden Informationen für ihre Website zur Verfügung gestellt.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10

Eingereicht am: 13.11.2025

Eingereicht von: Bösiger (Niederbipp, SVP) (Sprecher/-in)
Leuenberger (Bannwil, SVP)

Beantwortung: BVD

Verkehrschao im Oberaargau: Wann handelt der Kanton Bern?

Seit dem Baustart im Mai 2025 des Autobahnausbaus Luterbach–Härkingen nahm und nimmt der Ausweichverkehr im Oberaargau sehr stark zu. Für die Bevölkerung der betroffenen Gemeinden Wangen a/A, Walliswil b. N., Bannwil, Aarwangen, Wiedlisbach, Oberbipp und Niederbipp ist die Situation mittlerweile unerträglich. Der Ausweichverkehr, verursacht durch die täglichen Staus auf dem betroffenen Autobahnabschnitt, belastet die Gemeinden trotz der durch das ASTRA getroffenen flankierenden Massnahmen, die unwirksam erscheinen.

Quartiere, Tempo-30-Zonen und Fahrverbotszonen werden vom Durchgangsverkehr, auch Schwerverkehr, und internationalen Touristinnen und Touristen rücksichtslos und respektlos durchfahren. Durch den Ausweichverkehr von täglich Hunderten unberechtigten Fahrzeugen auch über Feld-, Wald- und Flurwege entstehen zudem Schäden an den Wegen und Landwirtschaftsflächen, die an den Eigentümerinnen und Eigentümern hängen bleiben. Proportional nimmt auch das Littering zu, das ebenfalls Umweltschäden, Aufwand und Kosten mit sich bringt.

Der Autobahnausbau dauert noch etwa sieben Jahre. Dieser Zustand kann so nicht hingenommen werden. Die Lebensqualität ist stark gesunken, die Verkehrssicherheit, insbesondere für Schulwege ist sehr gefährlich. Die Bevölkerung ist aufgebracht, wütend und erwartet dringend wirksame Massnahmen.

Fragen:

1. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass während der voraussichtlich siebenjährigen Bauzeit des Autobahnausbaus eine koordinierte Verkehrslenkung, Überwachung und Sanktionierung des Ausweichverkehrs erfolgt, die die betroffenen Gemeinden entlastet und die Lebensqualität der Bevölkerung schützt?
2. Ist der Regierungsrat bereit, beim ASTRA auf eine sofortige Überprüfung und Verstärkung der bisher offensichtlich unwirksamen flankierenden Massnahmen zu drängen, um den unerträglichen Schleichverkehr in den Quartieren sowie auf den Flur-, Feld- und Waldwegen wirksam zu unterbinden?
3. Wie gedenkt der Regierungsrat, die stark beeinträchtigte Verkehrssicherheit – insbesondere auf Schulwegen – in den vom Ausweichverkehr betroffenen Gemeinden (Wangen a/A, Walliswil b. N., Bannwil, Aarwangen, Wiedlisbach, Oberbipp und Niederbipp) kurzfristig wiederherzustellen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) hat eine Task Force eingesetzt, die das im Rahmen des Ausbaus Luterbach–Härkingen eingerichtete Verkehrsmonitoring- und Verkehrslenkungssystem laufend bewertet, Optimierungen beschliesst und Anfragen von Gemeinden sowie weiteren Anspruchsgruppen zum Verkehrsaufkommen bearbeitet. Die beiden betroffenen Kantone Bern und Solothurn sind jeweils mit Vertretungen der Kantonspolizei und des Tiefbauamts eingebunden.

Frage 2

Der Austausch des Kantons mit dem ASTRA erfolgt im Rahmen der genannten Task Force, welche die Gemeinden bei Bedarf fachlich unterstützt. Für Massnahmen auf Gemeindestrassen sind weiterhin die Gemeinden selbst zuständig.

Frage 3

Der Regierungsrat erachtet die Verkehrssicherheit auf der Kantonsstrasse im betroffenen Perimeter als grundsätzlich gewährleistet. Einzelne zusätzliche Massnahmen, wie etwa die Temporeduktion in Niederbipp, haben zu den gewünschten Verbesserungen geführt. Die Verkehrssicherheit auf der Kantonsstrasse wird weiterhin laufend überprüft und bei Bedarf werden Massnahmen ergriffen. Ergänzend können die Gemeinden auf ihren Gemeindestrassen eigene, auf die lokalen Bedürfnisse abgestimmte Vorhaben umsetzen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11

Eingereicht am: 14.11.2025

Eingereicht von: Remund (Mittelhäusern, GRÜNE) (Sprecher/-in)
von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)

Beantwortung: BVD

Ökologische Vorgaben bei der Abgabe von Landwirtschaftsland beim Massnahmenzentrum St. Johannsen

Gemäss Medienmitteilung vom 15. September 2025 beabsichtigt der Regierungsrat, Landwirtschaftsflächen beim Massnahmenzentrum St. Johannsen abzugeben. Von den heutigen 118 ha sollen 83 ha abgegeben werden. Unsere Fragen beziehen sich auf ökologische Vorgaben bei der Abgabe. Bei den diskutierten Flächen handelt es sich um teilweise feuchte Flächen oder gar Halbmoore.

Gerade deshalb ist es aus ökologischer Sicht zentral, dass diese Flächen extensiv bewirtschaftet werden, sonst laufen wir Gefahr, dass die Böden erodieren. Die Erfahrungen aus Witzwil zeigen, dass klare ökologische Anforderungen bei der Landvergabe möglich und sinnvoll sind.

Ökologische Vorgaben können folgende Massnahmen umfassen:

- Extensive Bewirtschaftung: Verzicht auf Intensivkulturen, Pestizide und Bodenabdeckungen
- Förderung der Biodiversität: Anlage und Pflege von Hecken, Feuchtflächen, Gewässerrandstreifen
- Verpachtung an ökologisch engagierte Betriebe: z. B. Biohöfe oder Betriebe mit Vernetzungsprojekten
- Monitoring und Berichtspflicht: zur ökologischen Entwicklung der Flächen
- Einbindung von Umweltorganisationen in die Vergabeprozesse und Kriterienentwicklung
- Vertragsnaturschutz bei ökologisch wertvollen Flächen

Fragen:

1. Beabsichtigt der Regierungsrat, die Abgabe an ökologische Vorgaben (wie obengenannte) zu binden?
2. Welche zusätzlichen ökologischen Kriterien sieht er für besonders kritische (feuchte) oder wertvolle Gebiete vor?
3. Entsprechen die Vorgaben mindestens den ökologischen Standards, die das Massnahmenzentrum St. Johannsen heute selbst anwendet?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Die Vergabe der freiwerdenden Landwirtschaftsflächen erfolgt durch einen strukturierten Prozess und klar definierte Kriterien. Der Prozess wird von der BVD in enger Zusammenarbeit mit der WEU und der SID geführt. Ökologische Themen werden dabei eine wichtige Rolle spielen. Es wird aber auch um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen ökologischen und landwirtschaftlichen Themen gehen.

Frage 2

Die entsprechenden Kriterien werden im oben beschriebenen Prozess festgelegt.

Frage 3

Es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die bisherigen Vorgaben auch für die neuen Pächterinnen und Pächter gelten werden.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 17

Eingereicht am: 16.11.2025

Eingereicht von: Grosjean (Bern, GLP) (Sprecher/-in)
Scheuss (Biel, GRÜNE)
von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)
Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)
Rüfenacht (Burgdorf, SP)
Vanoni (Zollikofen, GRÜNE)

Beantwortung: BVD

Schluss mit vorausseilendem Gehorsam: Abbruch des Tempo-30-Moratoriums jetzt

Gestützt auf eine mit knapper Mehrheit überwiesene Richtlinienmotion bewilligt der Regierungsrat in vorausseilendem Gehorsam gegenüber der Umsetzung der Motion Schilliger seit dem 30. Oktober 2024 keine neuen Tempo-30-Zonen auf sogenannten verkehrsorientierten Strassen mehr. Obwohl das Vernehmlassungsverfahren auf Bundesebene noch nicht abgeschlossen ist, zeichnet sich bereits jetzt breiter Widerstand ab. So haben rund 600 Städte und Gemeinden einen offenen Brief an den Bundesrat geschickt: Sie sehen in der Vernehmlassungsvorlage eine Missachtung der kommunalen Autonomie.

Auch Fachverbände und Verkehrsakteurinnen und Verkehrsakteure lehnen den Eingriff in die gesetzlich verankerte Planungshoheit der Gemeinden ab. Zusätzlich unterstreicht eine vom VCS eingereichte Petition mit 22 000 Unterschriften, dass ein erhebliches öffentliches Interesse an Tempo-30-Zonen besteht, insbesondere an Orten mit hohem Sicherheits- oder Lärmreduktionsbedarf. Im Lichte dessen ist alles andere als klar, ob der Bundesrat die Verordnungsänderung wie geplant umsetzen kann.

Der Regierungsrat wird deshalb hiermit aufgefordert, aufgrund dieser Entwicklungen das Moratorium abzubrechen und die Prüfung von Tempo-30-Zonen nach geltendem Recht vorzunehmen, anstatt Massnahmen im öffentlichen Interesse der Gemeinden unnötig zu verzögern. Da das Moratorium vom Grossen Rat mittels einer Richtlinienmotion gefordert wurde, liegt es in der abschliessenden Zuständigkeit des Regierungsrates, ob er daran festhalten will oder nicht.

Fragen:

1. Ist der Regierungsrat von sich aus bereit, alle Gesuche für Tempo-30-Zonen wieder gemäss dem geltenden Recht zu beurteilen?
2. Wenn nein, wie begründet der Regierungsrat sein Tempo-30-Moratorium vor dem verfassungsmässigen Vorwirkungsverbot, das sowohl für den Grossen Rat als auch für den Regierungsrat gilt?
3. Wann liegt die Stellungnahme des Regierungsrates zur Vernehmlassung 2025/62 des Bundes betreffend Umsetzung der Motion 21.4516 Schilliger «Hierarchie des Strassennetzes innerorts und ausserorts sichern» öffentlich einsehbar vor?

Antwort des Regierungsrates

Fragen 1 und 2

Gestützt auf den Beschwerdeentscheid zur Einführung von Tempo 30 in Köniz wird das kantonale Tiefbauamt künftig Gesuchen der Gemeinden zu abweichenden Höchstgeschwindigkeiten auf verkehrsorientierten Strassen wieder zustimmen. Dies unter der Voraussetzung, dass die strassenverkehrsrechtlichen Anforderungen gemäss Artikel 108 der geltenden eidgenössischen Signalisationsverordnung (SSV; BSG 741.21) erfüllt sind.

Frage 3

Der Regierungsrat hat am 12. November 2025 die Stellungnahme des Kantons Bern zur Vernehmlassung des Bundes zur Motion 21.4516 verabschiedet. Seit dem 17. November ist sie auf der Website des Regierungsrates einsehbar.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 25

Eingereicht am: 16.11.2025

Eingereicht von: Günthör (Erlach, SVP)

Beantwortung: BVD

Dringender Sporthallenbedarf des Gymnasiums Biel-Seeland und Stand der Planung auf dem Bühlerareal

Die Gebäude der Fachhochschule an der Quellgasse sollen erst ab 2032 zur Verfügung stehen. Bis dahin besteht ein erheblicher Mangel an geeigneten Räumen, insbesondere im Bereich der Sportinfrastruktur.

Derzeit müssen für den Unterricht Sporthallen in Bözingen genutzt werden, die für den Betrieb ungünstig gelegen sind.

Auf dem kantonseigenen Teil des Bühlerareals ist eine neue Sporthalle vorgesehen. Diese würde sich nahe am Bahndamm befinden und müsste aufgrund der Lage besondere bauliche Sicherungen erhalten, was gemäss aktuellen Vorgaben möglich ist. Angesichts der bestehenden Raumnot ist eine zeitnahe Umsetzung von grosser Bedeutung.

Fragen:

1. Wie ist der aktuelle Stand der Planungen für die Erstellung der vorgesehenen Sporthalle auf dem Bühlerareal?
2. Welche kurzfristigen Massnahmen prüft der Regierungsrat, um den dringend bestehenden Bedarf an Sporthallen in Biel bis zur Realisierung der neuen Infrastruktur zu decken?
3. Ist der Regierungsrat bereit zu prüfen, ob die Realisierung der Sporthalle auf dem Bühlerareal beschleunigt werden kann, unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherungen im Bereich der Bahnlinie?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Die Prüfung von zusätzlichen Schul- und Sportflächen im Raum Gymnasium Strandboden Biel umfasst neben dem kantonseigenen Bühlerareal auch die südlich angrenzenden Parzellen zwischen Wydenauweg bis zur Badhausstrasse. Erste Erkenntnisse weisen auf eine anspruchsvolle städtebauliche, planungsrechtliche und bautechnische Bauaufgabe hin. Konsolidierte Erkenntnisse zum weiteren Planungsverfahren werden gegen Mitte 2026 erwartet. Vorgespräche mit der Stadtplanung Biel haben bereits stattgefunden.

Frage 2

Seit der Inbetriebnahme der städtischen Multisporthalle im Bözingenfeld im Frühjahr 2025 besteht auf der Basis einer Nutzungsvereinbarung für das Gymnasium und die Berufsschulen eine ideale Wechselstellung während der Sanierung des BBZ. Eine weiterführende Nutzung der Hallen ist abhängig vom konkret ausgewiesenen Sportraumbedarf und ist in Prüfung. Weiterhin stehen für das Gymnasium Biel die bestehenden zwei Sporthallen an der Alpenstrasse 48 zur Verfügung.

Frage 3

Eine Beschleunigung ist aus planungsrechtlichen Gründen schwierig. Die Entwicklung und Realisierung von weiterem Schul- und Sportraum im Raum Bühlerareal – Wydenauweg bedarf entsprechend der planungsrechtlichen Komplexität etliche Jahre Zeit. Der Perimeter befindet sich in einer ZPP (Zone mit Planungspflicht) und bedingt die Erarbeitung einer Überbauungsordnung.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 29

Eingereicht am: 16.11.2025

Eingereicht von: Kohler (Meiringen, GRÜNE)

Beantwortung: BVD

Neue Voraussetzungen für die Busse bei Leissigen

Auf Ende des Jahres 2020 wurde der öffentliche Verkehr der Gemeinde Leissigen – gestützt auf die Studie zur Zukunft des Regionalverkehrs Spiez–Interlaken (iNRFAS 2016) – auf eine ausschliessliche Busanbindung umgestellt. In der Studie wurden Kosten von 50 000 bis 60 000 Franken pro Bushaltestellenpaar – insgesamt rund 180 000 Franken – als Entscheidungsgrundlage (Quelle: «Eigene Schätzung») angegeben (iNRFAS 2016, S. 44 Punkt 5.2.1.). Gemäss Berner Oberländer vom 17. September 2025 beliefen sich die Kosten für die neuen Bushaltestellen in Leissigen nun aber auf rund 1,5 Millionen Franken. Nicht nur die Kosten sehen anders aus. Verändert hat sich auch, dass der Individualverkehr auf der A8 – auch infolge des zunehmenden Tourismus – stark zugenommen hat. Dies führt bei hohem Verkehrsaufkommen zu erheblichen Wartezeiten und Verspätungen im Busbetrieb. Mit Verkehrsdichten, die teilweise jenen der Gotthardachse entsprechen, bildet die A8 bei Leissigen ein Nadelöhr für den Verkehr von Einheimischen und Gästen in Richtung Berner Oberland. Insbesondere an Wochenenden, in den Ferien und während der Hauptverkehrszeiten ist die Verbindung stark überlastet. Und bei Unfällen auf der A8 kommt es in Leissigen zu einem vollständigen Zusammenbruch der Verkehrsanbindung auf der Strasse. Aufgrund dieser Veränderungen gibt es erneut Klagen von ÖV-Benutzerinnen und -Benutzern von Leissigen, dass sich sowohl die Angebots- und Betriebsqualität als auch die Reisezeiten, die Zuverlässigkeit der Transportketten, die Sicherheit und die Standortattraktivität spürbar verschlechtert haben. Zahlreiche bisherige ÖV-Nutzerinnen und -Nutzer sehen sich gezwungen, wieder auf den motorisierten Individualverkehr auszuweichen.

Fragen:

1. Wie stark haben die geschätzten Kosten für Bau und Betrieb der Bushaltestellen den Entscheid zugunsten des Busbetriebs beeinflusst? Und wie erklärt der Regierungsrat die erhebliche Abweichung zwischen den damaligen Kostenschätzungen und den effektiv entstandenen Aufwendungen?
2. Welche Erkenntnisse liegen dem Regierungsrat zur künftigen Verkehrsentwicklung auf der A8 vor? Und wie will der Regierungsrat sicherstellen, dass trotz der zunehmenden Verkehrsbelastung auch in den kommenden zehn Jahren eine zuverlässige, sichere und attraktive ÖV-Anbindung der Gemeinde Leissigen gewährleistet bleibt?
3. Welche Erkenntnisse liegen dem Regierungsrat und der PostAuto AG hinsichtlich der Verkehrssicherheit (Unfälle mit Beteiligung von PostAutos, Beschwerden von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern aufgrund kritischer Situationen, Feedback Busfahrer/-innen) auf der Postauto-Linie 60 Interlaken–Spiez vor, insbesondere im Bereich der Ein- und Ausfahrten Därligen, Leissigen und Faulensee?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Durch die Umstellung konnte auf den Bau der Bahnhaltstelleninfrastruktur in Leissigen und Därligen verzichtet werden, was den damaligen Entscheid kostenseitig entscheidend beeinflusst hat. Die Baukosten für die Bushaltestellen waren letztlich höher als sie vor rund 10 Jahren geschätzt wurden. Da die Gemeinden Leissigen und Därligen auch vor 2020 am Abend mit Bussen erschlossen wurden, hätten die zwei bestehenden Haltestellen bei der nächsten Strassensanierung aber ohnehin gemäss den Vorgaben des BehiG angepasst werden müssen.

Frage 2

Die A8 und deren künftige Verkehrsentwicklung liegen im Zuständigkeitsbereich des ASTRA. Sowohl das detaillierte Monitoring der Buslinie in der Anfangsphase der Umstellung als auch die aktuellen Auswertungen zeigen eine überdurchschnittliche Pünktlichkeit der Linie. Die Nachfrage auf der Buslinie entwickeln sich ebenfalls sehr erfreulich, was für ein funktionierendes Angebot spricht. Dementsprechend ist aktuell kein Handlungsbedarf angezeigt.

Frage 3

Das AÖV ist in ständigem Kontakt mit der PostAuto AG. Betreffend Verkehrssicherheit sind keine Unfälle mit Beteiligung von PostAutos bekannt. Beschwerden von anderen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern zu kritischen Situationen liegen ebenfalls nicht vor.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 30

Eingereicht am: 16.11.2025

Eingereicht von: Stampfli (Wabern, SP)

Beantwortung: BVD

Was ist der Stand beim Sporthallenprovisorium Lerbermatt?

In der Sommersession 2024 genehmigte der Grosse Rat den Verpflichtungskredit für ein Sporthallenprovisorium beim Gymnasium Lerbermatt in Köniz. Ziel war es, mit diesem Provisorium ab Herbst 2024 den Sportunterricht für das provisorische Gymnasium im Businesspark Liebefeld sicherzustellen. Allerdings wurde das Provisorium bis heute nicht realisiert. Die Schülerinnen und Schüler werden nun schon den zweiten Winter ohne Turnhalle auskommen müssen.

Es war von Anfang an absehbar, dass der Standort aufgrund der Nachbarschaft ungeeignet ist. Umso mehr ist es unverständlich, dass offenbar immer noch kein anderer Standort in Betracht gezogen wurde, wie etwa der grosse Parkplatz neben der Dreifachturnhalle Weissenstein in der direkten Nachbarschaft des Businessparks Liebefeld.

Fragen:

1. Wieso wurde das Sporthallenprovisorium bisher nicht realisiert?
2. Bis wann rechnet der Regierungsrat mit einer Lösung?
3. Welche Alternative wurde den betroffenen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Die Verzögerungen sind auf sechs Einsprachen zum Baugesuch des Kantons zurückzuführen, das am 4. April 2024 eingereicht wurde. Der Kanton setzte sich in der Folge dafür ein, dass die Baubewilligung möglichst rasch erteilt werden kann, die Baubehörde Köniz wies die Einsprachen aber erst am 2. Juli 2025 ab.

Andere Standorte für ein Sporthallenprovisorium wurden geprüft, standen aber u. a. aufgrund von planungsrechtlichen Bestimmungen, denkmalpflegerischen Anforderungen oder erschliessungstechnischen Aspekten zeitnah nicht zur Verfügung. Dies gilt auch für den Parkplatz Sporthalle Weissenstein, der zudem nicht im Eigentum des Kantons, sondern der Stadt Bern ist.

Frage 2

Die Baubewilligung ist seit anfangs August 2025 rechtskräftig. Mit der Ausführung wurde danach umgehend begonnen. Der aktuelle Terminplan sieht eine Inbetriebnahme der Traglufthalle im dritten Quartal 2026 vor.

Frage 3

Zur Linderung des Sporthallendefizits auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene konnten bis dato keine weiteren Sporthallen zur Verfügung gestellt werden. Ab Herbst 2026 sollte nun die Traglufthalle zur Verfügung stehen. Ab Mitte 2027 bis 2030 konnten zudem für die Berner Gymnasien drei Gymnastikhallen der ehemaligen Klubschule Migros an der Wankdorffeldstrasse 90 angemietet werden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2

Eingereicht am: 11.11.2025

Eingereicht von: Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte)

Beantwortung: WEU

Förderprogramm «Erneuerbare Energie für Alpbetriebe»

Viele Alpbetriebe im Kanton Bern produzieren ihren Käse noch mit Dieselaggregaten. Der Schlussbericht des Bundesamts für Energie von 2021 «Erneuerbare Energie für Alpbetriebe, Berghütten und Berggastwirtschaften» untersucht diese Thematik. Darin wird die Alp Ortschauben im Naturpark Gantrisch als Beispiel aufgeführt: Dank einer Solaranlage mit Batteriespeicher können dort pro Alpsommer (3,5 Monate) rund 4500 bis 5000 Franken Treibstoffkosten eingespart werden – eine Reduktion von rund 90 Prozent. Auf Bundesebene besteht ein Förderprogramm für den Ersatz grosser Dieselaggregate durch Solar- und Batterielösungen. Voraussetzung dafür ist jedoch eine Mitfinanzierung durch die Kantone.

Fragen:

1. Wie viele Alpbetriebe im Kanton Bern sind heute noch auf Dieselaggregate angewiesen?
2. Plant der Regierungsrat ein kantonales Förderprogramm oder die Anpassung bestehender Instrumente, damit Berner Alpbetriebe von den Bundesmitteln profitieren können?
3. Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat, um erfolgreiche Pilotprojekte wie auf der Alp Ortschauben im ganzen Kanton bekannter zu machen und deren Umsetzung zu fördern?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Hierzu kann keine Aussage gemacht werden, denn es sind dazu keine Daten vorhanden.

Frage 2

Nein. Es ist kein kantonales Förderprogramm geplant und auch keine Anpassung bestehender Instrumente. Um eine Förderung vorzubereiten, müsste das Mengengerüst und die sinnvolle Förderquote bekannt sein, damit entsprechende finanziellen Mittel eingestellt werden könnten.

Hinweis: Die Aussage «Auf Bundesebene besteht ein Förderprogramm für den Ersatz grosser Dieselaggregate durch Solar- und Batterielösungen. Voraussetzung dafür ist jedoch eine Mitfinanzierung durch die Kantone.» lässt sich nicht bestätigen: dem Regierungsrat ist kein Programm auf Bundesebene bekannt und somit auch keine Bedingung zur Mitfinanzierung durch den Kanton. Auch im erwähnten Dokument «Erneuerbare Energie für Alpbetriebe, Berghütten und Berggastwirtschaften. Schlussbericht 2021»¹ ist lediglich die «Strukturverbesserung» erwähnt. Nach dieser kann die Elektrifizierung von Alpbetrieben gefördert werden. So unterstützt die Strukturverbesserung des Amts für Landwirtschaft und Natur (LANAT) gemäss Voraussetzungen der Bundesverordnung über die Strukturverbesserung in der Landwirtschaft (SR 913.1 SVV) Batteriespeicher in Alpbetrieben.

Frage 3

Der Regierungsrat kann

- a) Öffentlichkeits- und Kommunikationskampagne starten und unterstützen.
- b) Demonstrations- und Besichtigungstouren auf erfolgreichen umgerüsteten Anlagen vor Ort organisieren.

¹ Bundesamt für Energie BFE: Schlussbericht «Erneuerbare Energie für Alpbetriebe, Berghütten und Berggastwirtschaften»; <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/news-und-medien/publikationen.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWwRtaW4uY2qvZGUvcHVib-GljYXRpb24vZG93bmVvYWQvMTA2MTU=.html>

- c) Musterkonzepte und technische Mindeststandards bereitstellen. Zum Beispiel Checklisten für Genehmigungen, Wirtschaftlichkeitsrechner, Musterverträge etc.
- d) Good-Practice-Plattform etablieren. So zum Beispiel den Aufbau eines Austauschnetzwerks zur Beschleunigung der Nachahmung und zur Sammlung von Betriebsdaten (Monitoring) für bessere Kosten-/Ertragsprognosen.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4

Eingereicht am: 07.10.2025

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)

Beantwortung: WEU

Fischsterben im Blausee – Was sind die Ursachen und wer trägt die Verantwortung?

In der Fischzucht beim Blausee kam es vor einigen Jahren zu mehreren grossen Fischsterben. Im Juli 2020 reichte die Blausee AG Strafanzeige u. a. wegen Tierquälerei ein. In der Strafanzeige brachte die Blausee AG das Fischsterben mit einem nahegelegenen Steinbruch in Verbindung, in dem stark verschmutzter Gleisaushub widerrechtlich entsorgt worden sei.

Im grösseren Zusammenhang mit dem Fischsterben wurden sodann mehrere (Straf-)Verfahren eingeleitet – gemäss Antwort auf die Interpellation 256-2020 («Fischsterben im Blausee – ein Fall auch für den Tierschutz?») auch wegen eines möglichen Verstosses gegen die Tierschutzgesetzgebung. Einige dieser Verfahren sind mittlerweile eingestellt; der Tierschutz scheint dabei keine grosse Rolle gespielt zu haben. Trotz intensiver Abklärungen und gegebenenfalls sogar trotz einer Rechtsvertretung der Fische (das AVET kann in Tierschutzstrafverfahren als Partei die Rechte der Tiere wahren) bleibt unklar, woran diese gestorben sind und wer dafür verantwortlich ist.

Aus Tierschutzsicht ist diese Unklarheit unhaltbar und angesichts der wiederholten Vorfälle und Zehntausender betroffener Tiere im Grunde unsäglich. Aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse geht man heute davon aus, dass Fische – insbesondere Forellen, wie sie im Blausee in erster Linie betroffen sind – Schmerzen empfinden und leiden können.

Im Sommer 2024 kam es in der Fischzucht beim Blausee zu zwei Fischsterben mit weit über 30 000 toten Fischen. In einem Fall wurde eine Salzlösung zu hoch konzentriert, der andere Fall bleibt – schon wieder – ungeklärt. Das Tierschutzgesetz verlangt, dass, wer mit Tieren umgeht, deren Bedürfnissen bestmöglich Rechnung tragen muss und dass einem Tier nicht ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden dürfen.

Fragen:

1. Wurden in Zusammenhang mit den erneuten Massen-Fischsterben im Jahr 2024 (seitens AVET) Massnahmen wie Abklärungen zur Verantwortlichkeit, Überprüfung der Bewilligungen, Verhängung von Bussen oder Erstattung einer Strafanzeige ergriffen?
2. Sind dem Regierungsrat weitere Fischzuchten im Kanton Bern bekannt, in denen Fischsterben in vergleichbarem Ausmass und vergleichbarer Häufigkeit wie in der Fischzucht Blausee vorkommen?
3. Mit welchen (vom Gesetzgeber einführbaren) Auflagen (z. B. permanentes Monitoring von Wasser und Fischen, bessere Ausbildung) für Fischzuchten könnten grosse Fischsterben reduziert und/oder im Nachhinein besser aufgeklärt werden?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Das Amt für Veterinärwesen (AVET) hat durch einen Hinweis des Amts für Wasser und Abfall (AWA) im Mai 2025 erfahren, dass offenbar im Jahresbericht der Blausee AG von zwei Ereignissen berichtet wird, bei denen eine grössere Anzahl Fische gestorben sind. Folgende Informationen konnten dem Jahresbericht entnommen werden:

- «Am 06.07.2024 wurden ca. 1,5 Tonnen Regenbogenforellen mit einer zu hoch konzentrierten Salzlösung getötet. (Berechnungsfehler Mitarbeiter ohne meine Anwesenheit) ich schätze die Salzlösung war bei rund 5-6 Prozent.»
- «In der Nacht vom 10.08.2024 sind uns rund 30 000 Fische mit einem Schnittgewicht von 6 gr (ca. 180 kg) gestorben, dieser Vorfall ist bis heute ungeklärt. Ebenfalls mit Absprache vom Fischarzt konnte keine Diagnose erstellt werden. Es kann kein äusserlicher Umwelteinfluss sein, da die gleiche Wasserleitung in 4 weitere Becken läuft und diesen nichts passiert ist. Leider hat auch die Alarmierung nicht angeschlagen. Wasserproben wurden hierbei leider nicht genommen, wir sind aber für die Zukunft sensibilisiert worden.»

Im ersten Fall handelte es sich gemäss den Angaben um einen Fehler eines Mitarbeiters, der zum Verenden der Fische geführt hat. Das AVET hat in diesem Fall von der nachträglichen Einleitung von Massnahmen oder der Einreichung einer Strafanzeige abgesehen. Dies wird auch bei vergleichbaren bedauerlichen Unglücksfällen, bei denen Tiere zu Schaden kommen, so gehandhabt. Aufgrund der im Jahresbericht geschaffenen Transparenz, den bisherigen Ergebnissen von Kontrollen vor Ort und dem Austausch mit der verantwortlichen Person, war für das AVET klar, dass die notwendigen Schlüsse aus der fehlerhaften Dosierung gezogen wurden. Der zweite Fall betraf sehr junge Fische, die gegenüber adulten Tieren viel anfälliger auf Krankheiten oder negative Umwelteinflüsse sind. Wie in solchen Fällen in der Tierseuchengesetzgebung vorgeschrieben, wurde ein Tierarzt beigezogen und die notwendigen Abklärungen haben stattgefunden. Das AVET kam zum Schluss, dass der Betrieb seine diesbezügliche Verantwortung wahrgenommen hatte, auch wenn die Ursache für das Sterben der Jungtiere nicht eruiert werden konnte. Das AWA war im Mai 2025 vor Ort und hat dem AVET zurückgemeldet, nichts Aussergewöhnliches festgestellt zu haben. Die Wasserqualität wurde als Ursache ausgeschlossen, da benachbarte Becken mit Jungfischen, die mit demselben Wasser versorgt wurden, nicht betroffen waren. Das AVET wird weiterhin auch unangemeldete Kontrollen in der Fischzucht der Blausee AG vornehmen.

Frage 2

Für Tierhalterinnen und Tierhalter besteht einzig eine Meldepflicht bei Verdacht auf eine Tierseuche. Somit erfährt das AVET in der Regel nur von Fischsterben, die im Zusammenhang mit einem seuchenhaften Geschehen stehen. Das AWA wird involviert, wenn ein Gewässer oder der Gewässerschutz im Allgemeinen betroffen sind. Weder das AVET noch das AWA haben Kenntnis von Fischsterben in anderen Fischzuchten, die nicht im Zusammenhang mit Seuchenereignissen stehen.

Frage 3

Die Tierschutzgesetzgebung ist Bundessache und die Kantone können keine eigenen materiellen Vorschriften erlassen. Bereits gemäss geltender Gesetzgebung ist eine fachspezifische Ausbildung für die verantwortliche Person einer gewerbsmässigen Fischhaltung vorgeschrieben. Zudem schreibt die Tierseuchengesetzgebung eine Gesundheitsüberwachung durch eine oder einen auf Fische spezialisierte Tierärztin oder spezialisierten Tierarzt vor. Dabei muss diese oder dieser insbesondere die Gesundheitssituation im Betrieb, aufgetretene gesundheitliche Probleme und vorgenommene Behandlungen, Prophylaxemassnahmen sowie die Biosicherheit und Betriebshygiene kontrollieren. Die Blausee AG wird von einem entsprechenden Tierarzt regelmässig und professionell betreut und überwacht. Die für eine Durchflussanlage relevanten Wasserwerte, Sauerstoff und Temperatur, werden bei Bedarf, wie zum Beispiel bei grossem Besatz, überprüft.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13

Eingereicht am: 15.11.2025

Eingereicht von: Lüthi (Moosseedorf, GLP)

Beantwortung: WEU

Umsetzung der Revision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen im Kanton Bern

Der Bundesrat hat am 29. Oktober 2025 eine Revision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen genehmigt. Damit will er die Bewilligungsverfahren für den Um- und Ausbau der Stromnetze weiter beschleunigen. Die neuen Bestimmungen treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Fragen:

1. Sind für die Umsetzung der angepassten Verordnung Anpassungen auf kantonaler Ebene nötig?
2. Falls ja: Wie sieht der Fahrplan für die Umsetzung auf kantonaler Ebene aus?
3. Welche Einsparungen können durch die vereinfachten Verfahren auf kantonaler Ebene erzielt werden?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Nein, es sind keine Anpassungen nötig.

Frage 2

Siehe die Antwort auf die Frage 1.

Frage 3

Die „Einsparungen“ auf kantonaler Ebene betreffen vor allem die SÜL-Verfahren der Swissgrid-Leitungen und das Verteilnetz betreffend Erleichterungen für Transformatorenstationen, die an gleicher Stelle ersetzt werden. Durch die eingesparten Verfahren (Verteilnetz) bzw. prozessualen Optimierungen (SÜL-Verfahren) wird auch der Kanton Bern entlastet werden.

Aufgrund des erwarteten Sanierungsbedarfs des Übertragungsnetzes sowie des beschleunigten Ausbaus von Stromproduktionsanlagen wird aber gleichzeitig eine Steigerung des Volumens an Bewilligungsverfahren erwartet, was eine weitere Erhöhung der personellen Ressourcen bei den betroffenen Behörden erfordert. Dies kompensiert den oben erwähnten Entlastungseffekt wieder.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14

Eingereicht am: 15.11.2025

Eingereicht von: Lüthi (Moosseedorf, GLP)

Beantwortung: WEU

Umsetzung der Revision und Ergänzung der Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien»

Die Verordnung zum Raumplanungsgesetz wurde durch den Bundesrat genehmigt. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, auch die Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» anzupassen. Insbesondere sind neu auch baubewilligungsfreie Fassadenanlagen möglich.

Frage:

— Wie sieht der Fahrplan für die Überarbeitung und Ergänzung der Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» aus?

Antwort des Regierungsrates

Als Ergänzung zu den bestehenden kantonalen Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» wird per Anfang 2026 ein Merkblatt zum Thema „Fassadensolaranlagen“ veröffentlicht. Dieses konkretisiert die Voraussetzungen für die baubewilligungsfreie Errichtung von Solaranlagen an Fassaden und basiert auf der revidierten Raumplanungsgesetzgebung (Art. 18a Abs. 1 RPG und Art. 32abis RPV). Das Merkblatt wurde zur Konsultation dem Verband Bernischer Gemeinden und der Geschäftsleitung der Regierungsratsstatthalterinnen und Regierungsratsstatthalter zugestellt. Ebenso fand eine Anhörung für betroffene Interessengruppen (private Organisationen und öffentliche Körperschaften sowie Branchenvertreterinnen und Branchenvertreter und Vertreterinnen und Vertreter aus der Privatwirtschaft) statt. Das Merkblatt wird in die Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» integriert, sobald diese überarbeitet wird (nach Grossratsbeschluss zum Bewilligungsdekret, siehe unten). Erste Erfahrungen aus dem Vollzug des Merkblattes können dabei berücksichtigt und allenfalls angepasst werden.

Per 1. Januar 2026 wird mit der Teilrevision der nationalen Raumplanungsgesetzgebung zudem die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass Kantone energetische Sanierungen in bestimmten Bauzonen baubewilligungsfrei erklären können (Art. 18a Abs. 2 Bst. a RPG). In politischen Vorstössen wurde gefordert, dass für bestimmte Luftwärmepumpen ausserhalb von Gebäuden anstelle einer Baubewilligung eine Meldepflicht genügt. Die neuen bundesrechtlichen Kompetenzen im Bereich energetischer Sanierungen sollen ausgeschöpft und eine Meldepflicht für Luft-Wasser-Wärmepumpen geschaffen werden, die ausserhalb des Gebäudes baubewilligungsfrei aufgestellt werden können. Dies bedingt eine Änderung des Baubewilligungsdekrets sowie eine Anpassung der Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien». Die Arbeiten für die Änderungen des Baubewilligungsdekrets sind im Gange. Zurzeit findet eine Konsultation beim Verband Bernischer Gemeinden und bei der Geschäftsleitung der Regierungsratsstatthalterinnen und Regierungsratsstatthalter statt. Die Vorlage zur Änderung des Baubewilligungsdekrets soll voraussichtlich in der Herbstsession 2026 im Grossen Rat debattiert und beschlossen werden.

Die Überarbeitung der Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» steht in engem sachlichem Zusammenhang mit der geplanten Änderung des Baubewilligungsdekrets.

Die Arbeiten sind daher direktionsübergreifend so koordiniert, dass der Regierungsratsbeschluss zur Überarbeitung der Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» mit dem Inkrafttreten der Änderung des Baubewilligungsdekrets erfolgen wird.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3

Eingereicht am: 02.10.2025

Eingereicht von: Roulet Romy (Malleray, SP)

Beantwortung: GSI

Wie werden die Sozialdienste der bernischen Spitäler finanziert?

Das Inselspital weist für die ersten sechs Monate des Jahres 2025 einen Gewinn von 26,7 Millionen Franken aus. Dieser Gewinn ist das Ergebnis eines notwendigen Sanierungsplans. Dieser beinhaltet die Streichung von 6,2 Stellen im Sozialdienst.

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in den Spitälern leisten einen zentralen Beitrag zur Früherkennung psychosozialer Belastungen, zur Stabilisierung komplexer Lebenssituationen und zur Koordination von Pflegeprozessen. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Organisation von Spitalentlassungen, dies in Zusammenarbeit mit den pflegenden Angehörigen und den Spitex-Diensten. Durch seine Arbeit entlastet der Sozialdienst das medizinische, pflegerische und therapeutische Fachpersonal, so dass sich dieses auf seine Kernaufgaben konzentrieren kann.

Die Folgen des Abbaus können letztlich zu Rehospitalisierungen und zusätzlichen finanziellen Belastungen führen.

Bestimmte Spitalleistungen werden nicht durch die Fallpauschalen (SwissDRG) abgedeckt, und die Spitäler sind daher nicht verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen, es sei denn, der Kanton fordert sie an und finanziert sie.

Gemäss Art. 49 Abs. 3 KVG handelt es sich um gemeinwirtschaftliche Leistungen (z. B. Ausbildung und Forschung, Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus Gründen der Gesundheitssicherheit). Die Kantone können über diese Unterstützung für Leistungen, die sie als gemeinwirtschaftlich erachten, hinausgehen.

Fragen:

1. Wie unterstützt der Kanton Bern die Sozialdienste in den anderen bernischen Spitälern?
2. Betrachtet der Kanton die Sozialdienste als Teil der Fallpauschalen oder als gemeinwirtschaftliche Leistungen und warum?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Wie in den Antworten auf die Motion 074-2024 Patzen und die Interpellation 170-2025 Patzen ausgeführt, ist der Sozialdienst ein integraler Bestandteil des ordentlichen Versorgungsauftrags der Spitäler und wird grundsätzlich über die ordentlichen Tarifstrukturen finanziert. Im Kanton Bern gibt es keine zusätzliche Mitfinanzierung der Sozialdienste in den Spitälern, die über die bestehenden Tarifstrukturen und ordentlichen Finanzierungsmechanismen hinaus geht.

Die Spitäler haben im Rahmen ihrer unternehmerischen Freiheit die Möglichkeit, den Sozialdienst entsprechend ihren betrieblichen Bedürfnissen einzusetzen, etwa zur Entlastung oder Unterstützung des medizinischen Fachpersonals.

Für die Aufnahme auf die Spitalliste müssen Spitäler neben der Einhaltung von Artikel 52 des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG; BSG 812.11) eine multiprofessionelle Austrittsplanung gewährleisten, um patientenzentrierte Behandlungs- und Betreuungspfade sicherzustellen. Für Leistungsaufträge in den Bereichen Psychiatrie, Rehabilitation und Spezialisierte Palliative Care ist der Einsatz von Fachpersonen mit

eidgenössischem Diplom in Sozialer Arbeit vorgeschrieben. Zudem beinhalten die Vorgaben zu minimalen Prozessanforderungen (MIPA) und zur Frühintervention bei Arbeitsunfähigkeit (FIA) Elemente der Sozialberatung.

In Umsetzung des dritten Punktes der Motion 074-2024 Patzen, der im Rahmen der Herbstsession 2024 als Postulat überwiesen wurde, wird der Regierungsrat zudem prüfen, ob ein Finanzierungsmodell für die klinische Sozialarbeit für alle Psychiatrien und Spitäler entwickelt werden soll.

Frage 2

Wie in der Antwort zur Frage 1 erläutert, handelt es sich beim Sozialdienst um einen integralen Bestandteil des ordentlichen Versorgungsauftrags und nicht um eine gemeinwirtschaftliche Leistung. Als Teil des ordentlichen Auftrags der Listenspitäler sind diese Leistungen grundsätzlich über die ordentlichen stationären und ambulanten Tarifstrukturen finanziert.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 21

Eingereicht am: 16.11.2025

Eingereicht von: Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)

Beantwortung: GSI

(Haus-)Ärzt diplome nach Facharztweiterbildung

Mitte Oktober konnte den Medien entnommen werden, dass schweizweit fertig ausgebildete Ärztinnen und Ärzte aus der Schweiz über sechs Monate auf die Anerkennung ihres Titels (Diploms) warten und so nicht in ihrem Fachgebiet arbeiten dürfen.

Dieser Missstand wirft gerade im Kontext des Fachkräftemangels Fragen auf.

Fragen:

1. Wie viele Personen sind im Kanton Bern von dieser Wartefrist betroffen?
2. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um diese Fachkräfte in den Arbeitsmarkt nehmen zu können?
3. Gibt es diese Verzögerungen auch in anderen Berufen, wie Lehrpersonen, Pflegefachkräfte, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten usw.?

Antwort des Regierungsrates

Das schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) ist ein autonomes Organ der FMH (Dachverband der Schweizer Ärzteschaft) und verantwortlich für die Erteilung von Weiterbildungstiteln, wie bspw. ein Facharzttitel. Das SIWF teilte letztmals am 6. November 2025 via Medienmitteilung² mit, dass verschiedene Massnahmen ergriffen wurden, um den hohen Bearbeitungsrückstand bei den Dossiers abzubauen.

Die Medizinalberufekommission (MEBEKO) ist eine Kommission des Bundes und zuständig für die Anerkennung von ausländischen Weiterbildungstiteln. Sie benötigt aktuell deutlich mehr Zeit als üblich zur Bearbeitung von Gesuchen. Sie informierte ebenso, dass verschiedene Massnahmen ergriffen wurden, um den Anerkennungsprozess zu beschleunigen³.

Frage 1

Der Regierungsrat hat keine Kenntnisse darüber, wie viele Ärztinnen und Ärzte auf die Erteilung (SIWF) bzw. Anerkennung (MEBEKO) eines Weiterbildungstitels warten und beabsichtigen, im Kanton Bern tätig zu werden.

Beim SIWF sind gemäss eigenen Angaben aktuell schweizweit über 2500 Gesuche um Erteilung eines Weiterbildungstitels hängig. Die MEBEKO anerkennt jährlich rund 1500 ausländische Weiterbildungstitel.

Frage 2

Ärztinnen und Ärzte, die auf die Erteilung bzw. Anerkennung ihrer Weiterbildungstitel warten, ist es im Kanton Bern grundsätzlich erlaubt, unter fachlicher Aufsicht zu arbeiten. In stationären Einrichtungen sowie in anerkannten ambulanten Weiterbildungsstätten ist entsprechenden Ärztinnen und Ärzten auch die Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) erlaubt. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion wird in Kürze in einem Newsletter über die Möglichkeiten zur ärztlichen Tätigkeit ohne Weiterbildungstitel informieren.

² Online einsehbar: <https://www.siwf.ch> > Aktuelles > Medienmitteilung vom 6. November 2025, „Wende bei der Erteilung der Facharzttitel eingeleitet“ (https://www.siwf.ch/files/pdf32/251106_mm-swif-an-ak_def-v1.pdf).

³ Auf der Internetseite des Bundesamtes für Gesundheit: <https://www.bag.admin.ch/> > Services > Gesuche einreichen für ausländische Abschlüsse der Medizinal- und Psychologieberufe (<https://www.bag.admin.ch/de/gesuche-einreichen-fuer-auslaendische-abschluesse-der-medizinal-und-psychologieberufe>)

Frage 3

Im Bereich der Gesundheitsberufe (Pflege, Physiotherapie usw.) ist in Bezug auf die Erteilung von Diplomen, die durch die Bildungsanbieterinnen und Bildungsanbieter erfolgen, keine Verzögerung im Kanton Bern bekannt. Auch bei der Anerkennung von ausländischen Diplomen, die durch das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) erfolgt, hat der Regierungsrat keine Kenntnis von ausserordentlichen Verzögerungen.

Die Berufsbefähigung der Lehrpersonen erfolgt formell mit deren Diplomierung durch die Pädagogische Hochschule. Verzögerungen des Eintritts in den Lehrpersonen-Arbeitsmarkt gibt es keine. Wer bereits während des Studiums unterrichtet hat, erhält unmittelbar nach Studienabschluss die Gehaltseinstufung als voll ausgebildete Lehrperson.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 32

Eingereicht am: 16.11.2025

Eingereicht von: Stampfli (Wabern, SP)

Beantwortung: GSI

Was ist der Stand bei der BLG-Umsetzung?

Auf Anfang 2024 trat das Behindertenleistungsgesetz (BLG) in Kraft. Vorgesehen ist eine Umsetzungszeit von vier Jahren. Anfang 2026 ist die Hälfte der Umsetzungsfrist vorbei. Nach verschiedenen Schwierigkeiten im Prozess stellt sich die Frage, ob die Umsetzungsfrist von vier Jahren noch eingehalten werden kann.

Fragen:

1. Was ist der Stand bei der BLG-Umsetzung im Vergleich mit dem vorgesehenen Prozess?
2. Geht der Regierungsrat davon aus, dass die Umsetzungsfrist von vier Jahren eingehalten werden kann
3. Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, damit die Umsetzungsfrist eingehalten werden kann?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Die Umsetzung liegt insgesamt hinter dem Zeitplan zurück. Nachfolgende Tabelle zeigt den aktuellen Stand:

	Planung	Ist	Differenz
Anmeldungen	3500	2900	600
Bedarfsermittlungen	2900	2400	500
Leistungsgutsprachen	2800	316	2484

Stand: 17.11.2025

Die Verzögerungen sind auf unterschiedliche Faktoren zurückzuführen. Die Anzahl der Anmeldungen und Bedarfsermittlungen liegt etwas tiefer als geplant. Bei den Leistungsgutsprachen ist der Rückstand auf die Planung deutlich grösser. Ursachen dafür sind zeitintensive Nachforderungen von Leistungen bei Primärfinanzierern sowie der Umstand, dass einige Wohnheime zu Beginn noch keine Lösung hatten, um Grundpflegeleistungen über die Krankenkassen abzurechnen.

Die grössten Verzögerungen entstehen jedoch in der Bedarfsermittlung. Die Gespräche mit Menschen mit Behinderungen und ihren gesetzlichen Vertretungen benötigen mehr Zeit als ursprünglich angenommen, und auch deren Rückmeldungen zu den IHP-Bögen sind zeitintensiver als geplant. Die GSI hat stark in die Weiterbildung und Information der begleitenden Personen und Institutionen investiert. Leider ist jedoch eine grosse Zahl an geschulten Personen nicht mehr gleichenorts verfügbar, was zu einem frühen Verlust des gerade erst aufgebauten Know-hows führte. Es kam hinzu, dass die für die Bedarfsermittlung verantwortlichen Teams die neuen ICF-basierten, inklusiven Methoden, zu denen nicht nur das IHP gehört, zu wenig kennen. Zudem läuft in gewissen Institutionen parallel der Prozess zur Erlangung einer Spitex-Bewilligung, was ebenfalls zusätzliche Ressourcen bindet. In den weiteren Prüfschritten entstehen hingegen keine zusätzlichen Verzögerungen.

Frage 2

Der Regierungsrat geht Stand heute davon aus, dass die vierjährige Umsetzungsfrist eingehalten werden kann. Ende 2025 wird die Halbzeit der geplanten Umsetzungsphase erreicht sein. Die GSI wird in diesem Zeitpunkt eine Hochrechnung erstellen und prüfen, ob der Zeitplan allenfalls einer Anpassung bedarf.

Frage 3

Zur Sicherstellung der fristgerechten Umsetzung wurden diverse Massnahmen ergriffen: Die Onboarding-Veranstaltungen wurden vorgezogen und die Begleitung der Institutionen intensiviert. Das Beratungsangebot für die Bedarfsermittlung und für die Beantragung der Spitex-Bewilligung wurde ausgebaut.

Zudem ist eine Begleitgruppe geplant, die Praxisfragen zeitnah klären soll (u. a. mit socialbern und Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern auf institutioneller und privater Ebene). Die GSI optimiert laufend ihre internen Prozesse sowie diejenigen mit den externen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern und Leistungspartnerinnen und Leistungspartnern (z. B. Freiwillige Beistandspersonen und private Mandatstragende).

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 34

Eingereicht am: 16.11.2025

Eingereicht von: Jost-Morandi (Herzogenbuchsee, GLP)

Beantwortung: GSI

Einführung des Neuen Fallführungssystems (NFFS)

Die flächendeckende Einführung des neuen Fallführungssystems (NFFS) ist für die Sozialdienste des Kantons Bern vorgesehen. Verschiedene Rückmeldungen aus Fachstellen und Pilotgemeinden deuten darauf hin, dass zentrale Funktionen des Systems zum geplanten Produktivstart noch nicht vollumfänglich praxistauglich sein könnten. Zudem bestehen Hinweise darauf, dass Pilotgemeinden zusätzliche personelle und finanzielle Belastungen tragen müssen, die aus der Einführung eines noch nicht stabilen Systems resultieren könnten. Dies wirft Fragen hinsichtlich der Risikobeurteilung, der finanziellen Auswirkungen sowie der Gewährleistung einer gesetzeskonformen Leistungserbringung auf.

Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den aktuellen Reifegrad und die Praxistauglichkeit des Fallführungssystems NFFS zum Zeitpunkt der geplanten Einführung in den Sozialdiensten?
2. Welche Massnahmen stellt der Regierungsrat sicher, um bei funktionalen Problemen oder Ausfällen des Systems die gesetzeskonforme Betreuung der Klientinnen und Klienten zu gewährleisten?
3. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass den betroffenen Gemeinden aus dem Pilotbetrieb oder aus allfälligen Systemmängeln keine zusätzlichen, nicht abgegoltenen personellen oder finanziellen Belastungen entstehen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Der Regierungsrat beurteilt den Reifegrad des neuen Fallführungssystems gestützt auf die Erkenntnisse aus den Pilotgemeinden sowie die durchgeführten Analysen wie folgt:

Das System verfügt über die zentralen Funktionen, befindet sich jedoch weiterhin in der Konsolidierungs- und Stabilisierungsphase. Verbesserungsbedarf besteht insbesondere bei Benutzerfreundlichkeit, Schulung, Prozessdurchgängigkeit und Datenmigration. Der Sozialdienst Herzogenbuchsee wird als erster Pilot-Sozialdienst gemäss Planung in absehbarer Zeit (ein paar Wochen/Monate) eine funktionsfähige Version in Betrieb nehmen können, welche die Minimalanforderungen erfüllt. Die Gemeindebehörden, v. a. aber auch die Leiterin des Sozialdienstes, sind eng in den Einführungsprozess eingebunden. Die Weiterentwicklung des Systems erfolgt sukzessive in nachfolgenden Releases.

Die Pilot-Sozialdienste, welche sich freiwillig an NFFS beteiligen, sind sehr engagiert und waren von Beginn an auf die Herausforderungen eines komplexen Digitalisierungsvorhabens vorbereitet. Aufgrund der ersten Erkenntnisse aus der Pilotphase und der durchgeführten Standortbestimmung wurde der Einführungszeitplan angepasst. Dies zeigt die notwendige Sorgfalt in Bezug auf Qualität, Betriebssicherheit und Praxistauglichkeit.

Zur strukturierten Bewältigung der aktuellen Herausforderungen wurde im September 2025 eine Taskforce eingesetzt, die Konsolidierung, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung begleitet. GSI und DIJ stimmen sich laufend mit der Taskforce ab, zudem gibt es einen kontinuierlichen Austausch mit VBG und BKSE, um die Anliegen der Gemeinden und Sozialdienste frühzeitig einzubinden.

Frage 2

Die Betreuung der Klientinnen und Klienten bleibt jederzeit gewährleistet, unabhängig vom Reifegrad des Systems. Dafür wurden folgende Massnahmen getroffen:

- Einsetzung der Taskforce ab September 2025
- Enge Abstimmung der Zusammenarbeit zwischen GSI, DIJ und Programmleitung NFFS, um kritische Fragestellungen unverzüglich zu adressieren
- Erweiterte Support- und Eskalationsstrukturen mit klaren Entscheidungswegen während der Pilotphase
- Gesicherte Notfallprozesse, insbesondere für fristgebundene oder existenzsichernde Leistungen (Legacy-System⁴ als Rückfallebene)
- Temporäre alternative Abläufe, auf die Pilotgemeinden im Falle von Störungen zurückgreifen können. Im Besonderen ist hier der Aufbau der Betriebsorganisation zu nennen, die den Betrieb und den Service für die migrierten Gemeinden sicherstellt.
- Regelmässiger Austausch mit dem Präsidium des VBG und der BKSE, um bei Bedarf Massnahmen zur Unterstützung einzelner Sozialdienste zu ergreifen.

Frage 3

Der Regierungsrat bekräftigt, dass die Einführung des NFFS keine unverhältnismässigen Belastungen für die Gemeinden verursachen darf. Folgende Massnahmen sollen dies sicherstellen:

- Die operative Auftraggeberschaft (vertreten durch GSI und DIJ) stimmt sich laufend mit der Taskforce NFFS ab, um mögliche zusätzliche Aufwände frühzeitig zu erkennen und zu adressieren.
- Gezielte und transparente Kommunikationsmassnahmen mit allen Anspruchsgruppen (z. B. Informationsanlass vom 7.11.2025).
- Jeder Pilotsozialdienst verfügt über eine vom Kanton gestellte Projektleitung, wodurch individuelle Bedürfnisse direkt abgeholt und befriedigt werden können.
- Die BFH bietet ein freiwilliges Angebot im Bereich Change-Management an, welches bereits den Kadermitarbeiterinnen und Kadermitarbeitern des Sozialdienstes Herzogenbuchsee zur Verfügung steht.
- Aufwände der Pilotgemeinden werden gemäss den bestehenden Vereinbarungen abgegolten.
- Die Taskforce bietet mit tatkräftiger Unterstützung der BKSE gezielte organisatorische und fachliche Unterstützung, um temporäre Belastungen abzufedern.

Verteiler

– Grosser Rat

⁴ Weiterverwendung der bisherigen Software-Lösungen

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5

Eingereicht am: 25.10.2025

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)

Beantwortung: BKD

Schachzüge für den Abbruch eines denkmalgeschützten Gebäudes und den (vermeintlichen) Durchbruch eines Wunschprojekts

Im Rahmen des Projekts «Eiger» der Stiftung Kunstmuseum Bern soll der Atelier-5-Bau abgerissen und durch ein kubusförmiges Gebäude ersetzt werden. Der Atelier-5-Bau wurde nach einem Wettbewerbsverfahren im Jahr 1976 errichtet und 1983 fertiggestellt. Das Gebäude wurde 1995 zusammen mit dem Stettlerbau als schützenswert ins Bauinventar der Stadt Bern aufgenommen. Der Name «Atelier-5-Bau» nimmt Bezug auf das Architekturbüro «Atelier 5», welches das Gebäude entwarf. Dieses renommierte, in Bern gegründete Büro schuf hier auch andere bekannte Gebäude, zum Beispiel das Amtshaus (1981) und das umgebaute Empfangsgebäude des Bahnhofs (2003). Nach schweizerischem Urheberrecht sind Werke der Baukunst geschützt, so auch der Atelier-5-Bau, einschliesslich der darin enthaltenen Elemente des Indermühle-Baus. Dem Vernehmen nach soll das Büro Atelier 5 vor einiger Zeit auf Betreiben von Exponentinnen und Exponenten des Kunstmuseums auf die Urheberrechte am Atelier-5-Bau verzichtet haben. Zudem wurde das Gebäude von schützens- auf erhaltenswert zurückgestuft.

Weiter bestand die Sachjury für den Wettbewerb, aus dem das Projekt «Eiger» als Sieger hervorging, aus zwei Vertreterinnen und Vertretern des Kunstmuseums, einem Geldgeber und vier Politikerinnen und Politikern, davon zwei Mitgliedern des Grossen Rats.⁵ Dies führte dazu, dass sich die Jury direkt in die vorberatende Kommission, in die Grossratsdebatte und in die Meinungsbildung in den Fraktionen einschalten konnte – eine Governance-mässig heikle Konstellation. Während die Fachjury in Bezug auf die geografische Herkunft sehr divers aufgestellt ist, sind sämtliche Mitglieder der Sachjury – ausser dem Geldgeber – im Kanton Bern ansässig oder tätig, insbesondere in den für die nötigen Kredite massgebenden politischen Gremien.

Fragen:

1. Welche Gegenleistung von wem erhielt das Büro Atelier 5 für den Verzicht bzw. welche künftige Gegenleistung wurde dem Büro Atelier 5 in Aussicht gestellt?
2. Wer beantragte, den Denkmalschutzstatus des Atelier-5-Baus zu senken bzw. zu überprüfen?
3. Anhand welcher – offenbar in erster Linie von Berner Politikerinnen und Politikern erfüllbaren – Kriterien wurden die Mitglieder der Sachjury ausgewählt?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Das Büro Atelier 5 erhielt keine Gegenleistung. Es wurden ihm auch keine zukünftigen Gegenleistungen in Aussicht gestellt.

Frage 2

Mit Verfügung der Erziehungsdirektion (heute: Bildungs- und Kulturdirektion) vom 10. Juni 2002 wurde der Stadt Bern unter anderem die Kompetenz für die Erstellung und Nachführung des städtischen Bauinventars übertragen. Die städtische Denkmalpflege stufte den Atelier 5-Anbau im Rahmen der Gesamtrevision des Bauinventars der Stadt Bern 2018 als erhaltenswertes Baudenkmal ein.

⁵ <https://www.kunstmuseumbern.ch/de/zukunft/jury>

Frage 3

Beim Architekturwettbewerb handelt es sich um einen zweistufigen, internationalen Architekturwettbewerb mit Präqualifikation nach SIA 142. In der Fachjury waren neun nationale und internationale Architekturoptinnen und -opten sowie ein Vertreter der städtischen Denkmalpflege vertreten.

Die Sachjury bestand – wie bei solchen Architekturwettbewerben üblich – primär aus Vertreterinnen und Vertretern der Bauherrschaft, der Finanzierungsträger und der Standortgemeinde. Im vorliegenden Fall waren dies: zwei Vertreter des Stiftungsrates von Kunstmuseum Bern sowie die Direktorin, zwei Vertreter des Grossen Rates, eine Vertreterin und ein Vertreter der Standortgemeinde sowie der wichtigste private Geldgeber.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9

Eingereicht am: 03.11.2025

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/-in)
Zbinden (Mittelhäusern, SVP)

Beantwortung: BKD

Wird die politische Neutralität an Berner Berufsfachschulen zum Nachteil der Parteien ausgelegt?

Gemäss Art. 43 Abs. 1 KV ist der Unterricht an öffentlichen Schulen, die vom Kanton oder von den Gemeinden geführt werden, politisch neutral.

Dem Vernehmen nach waren Gewerkschaften und Angestelltenverbände an Berufsfachschulen im Kanton Bern im Unterricht eingeladen oder mit einem Stand auf dem Schulgelände präsent. Demgegenüber soll die Präsenz politischer Parteien nicht geduldet werden – dies mit der Begründung, letztere seien nicht politisch neutral oder überparteilich.

Dies irritiert, können doch insbesondere Gewerkschaften ebenso wenig als politisch neutral bezeichnet werden. Auch Angestelltenverbände treten regelmässig im politischen Diskurs in Erscheinung.

Die Antragsteller befürworten grundsätzlich, dass Schülerinnen und Schüler im Kanton Bern auch mit politisch nicht neutralen Positionen konfrontiert werden und im Rahmen des Staatskundeunterrichts lernen, diese einzuordnen. Dabei sollen aber politische Parteien nicht benachteiligt werden, zumal diese eine wichtige Funktion für die Meinungsbildung und das Funktionieren der demokratischen Institutionen haben.

Fragen:

1. Gilt Art. 43 Abs. 1 KV auch für die Berufsfachschulen im Kanton Bern?
2. Sieht der Regierungsrat Gewerkschaften und Angestelltenverbände als politisch neutrale Organisationen an?
3. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass politische Parteien hinsichtlich des Austauschs mit Berufsfachschülerinnen und -schülern nicht benachteiligt werden?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Art. 43 Abs. 1 KV gilt auch für Berufsfachschulen.

Frage 2

An den Berufsfachschulen werden künftige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgebildet. Zur Ausbildung gehört, neben dem Wissen über die politischen Institutionen der Schweiz, der Kantone und der Gemeinden, auch die Ausbildung zu den Rechten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Frage 3

Politische Parteien werden im Einklang mit den Bildungsplänen im Allgemeinbildenden Unterricht thematisiert.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 31

Eingereicht am: 16.11.2025

Eingereicht von: Stampfli (Wabern, SP)

Beantwortung: BKD

Abbau bei der Volksschule?

Gemäss Medienmitteilung vom 6.11.2025 beantragt eine Mehrheit der Finanzkommission im Budget 2026, bei der Volksschule 30 Millionen Franken zu sparen. Dieser Frontalangriff der Finanzkommissionsmehrheit auf die Bildung wirft grosse Fragezeichen auf. Umso mehr, da bei einem geplanten Überschuss von 365 Millionen Franken im Budget 2026 gar kein Spardruck besteht. Im Hinblick auf die Budgetdebatte im Grossen Rat wäre es wichtig zu wissen, welche Bereiche der Volksschule von diesem Abbau betroffen wären und was die Konsequenzen für Schülerinnen und Schüler und Lehrpersonen wären, sollte dieser Antrag überwiesen werden.

Fragen:

1. Welchen Bereich der Volksschule betrifft die beantragte Kürzung?
2. Welche Konsequenzen hätte ein solcher Abbau auf Schülerinnen und Schüler und Lehrpersonen?
3. Mit welchen Massnahmen würde der Regierungsrat einem solchen Abbau begegnen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Der Antrag der Finanzkommission bezieht sich auf den Bereich der besonderen Volksschulen, wobei die Auswirkungen zwangsläufig die Tragfähigkeit der gesamten Volksschule tangieren würden. Das System muss als Gesamtes gedacht werden (Regelschule und besondere Volksschule), da Anpassungen in einem Bereich sich immer auch auf den anderen Bereich auswirken.

Frage 2

Die geforderte Einsparung von 30 Millionen Franken entspräche ungefähr den Kosten von 53 Klassen im besonderen Volksschulangebot (bVSA). Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen ist der Kanton verpflichtet, ein ausreichendes und geeignetes Angebot an Schulplätzen im bVSA sicherzustellen. Es müsste vor dem Hintergrund dieser Prämisse geprüft werden, ob und in welchen Bereichen substanzielle Einsparungen realisiert werden könnten.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Schülerinnen und Schüler im bVSA zu einer besonders vulnerablen Gruppe gehören und deshalb auf geeignete Räumlichkeiten sowie auf Unterricht und Betreuung in kleinen Gruppen angewiesen sind. Strukturelle Eingriffe und Reduktionen im Angebot wirken sich unmittelbar auf ihre Chancen aus, später am sozialen und wirtschaftlichen Leben teilhaben zu können.

Frage 3

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen ist der Kanton verpflichtet, genügend geeignete Schulplätze im bVSA sicherzustellen. Eine Kürzung würde daher voraussichtlich zu einem höheren Nachkredit im Kalenderjahr 2026 führen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16

Eingereicht am: 16.11.2025

Eingereicht von: Fuchs (Bern, SVP)

Beantwortung: SID

Wer trägt die Kosten der linksextremen Gewaltdemo vom 11. Oktober 2025 in Bern?

Die schweren Ausschreitungen, die die Berner Altstadt am 11. Oktober erschütterten, beschäftigen die Schweiz. Bei den Krawallen anlässlich einer sogenannten Friedensdemo kam es zu massiven Sachbeschädigungen in Millionenhöhe. 18 Polizistinnen und Polizisten wurden verletzt, mehr als 500 der Demonstrantinnen und Demonstranten wurden zeitweise festgehalten. Ursprung der Ausschreitungen war eine unbewilligte Pro-Palästina-Demo.

Fragen:

1. Welche Kosten könnte die Stadt Bern aufgrund der unbewilligten linksextremen Demonstration vom 11. Oktober 2025, bei der Gewalt an Personen und Sachen verübt worden ist, den an der Gewaltausübung beteiligten Personen und den Veranstalterinnen und Veranstaltern ziffernmässig ungefähr in Rechnung stellen?
2. Ist es denkbar, dass der Kanton (z. B. im Zusammenhang mit Kostenfolgen gemäss PolG oder bei den Zentrumslasten) in irgendeiner Weise weniger Kosten tragen oder weniger Kosten an übrige Gemeinden weiterverrechnen muss, wenn die Stadt Bern eine Kostenüberbindung an die Veranstalterinnen und Veranstalter oder an die an der Gewaltausübung beteiligten Personen durchsetzt?
3. Ist der Regierungsrat bereit, bei der Stadt Bern zu intervenieren, wenn diese den Verursacherinnen und Verursachern keine Kosten in Rechnung stellen will?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Den an der Gewaltausübung beteiligten Personen können höchstens 60 Prozent der Kosten des Polizeieinsatzes auferlegt werden und pro Person höchstens 10 000 Franken, in besonders schweren Fällen höchstens 30 000 Franken. Der effektive Betrag ist von den konkreten Verhältnissen abhängig und Gegenstand der laufenden Abklärungen.

Frage 2

Nein, eine Kostenüberwälzung an die an der Gewaltausübung beteiligten Personen durch die Stadt Bern hat keine finanzielle Entlastung für den Kanton oder andere Gemeinden zur Folge.

Frage 3

Der Regierungsrat hat keine Anzeichen, dass die Stadt Bern nicht von einer Kostenüberwälzung Gebrauch machen wird. Er vertritt die Haltung, dass Kostenüberwälzungen bei gewalttätigen Veranstaltungen wie derjenigen vom 11. Oktober 2025 wenn immer möglich konsequent zur Anwendung gelangen sollten.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 19

Eingereicht am: 16.11.2025

Eingereicht von: Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)

Beantwortung: SID

S-Verkehr ins Tessin – Benachteiligung von Berner Firmen

Lastkraftwagen, die via Gotthard ins Tessin (oder Retour) fahren, müssen in diversen Wartezonen warten, sofern sie nicht im Besitz einer S-Verkehrsbewilligung sind. Für alpenquerende, nicht grenzüberschreitende Transporte kann aus den Kantonen BS, BL, SO, AG, LU, NW, OW, UR, SH, TG, ZH, ZG, SZ, SG, AI, AR, GL, GR und TI eine Bewilligung beantragt werden, mit der die Wartezeit in den verschiedenen Wartezonen umgangen werden kann. LKWs mit Ladeort in den übrigen Kantonen müssen auch für Binnenlieferungen in der Wartezone warten.

Dass Unternehmungen mit Sitz im Kanton Bern keine S-Verkehrsbewilligung beantragen können, stellt eine wirtschaftliche Schlechterstellung dar, die es zu überprüfen gilt. Insbesondere bei der Definition der Kantone, die für eine S-Bewilligung berechtigt sind («Kantone, die für die Wirtschaft der Südschweiz von besonderer Bedeutung sind»), sollte genauer überprüft werden, nach welchen messbaren Kriterien die wirtschaftliche Bedeutung bestimmt wird. Dies, weil es den Anschein macht, als ob die Schweiz einfach in eine Ost- und in eine Westhälfte aufgeteilt worden wäre.

Fragen:

1. Weshalb erhalten Berner Unternehmen keine S-Bewilligung?
2. Nach welchen Kriterien wird die «wirtschaftliche Bedeutung für die Südschweiz» gemessen?
3. Was gedenkt die Regierung zu unternehmen, um diese wirtschaftliche Schlechterstellung der Unternehmen im Kanton Bern zu beheben?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Der S-Verkehr in der Schweiz bezieht sich in erster Linie auf alpenquerende, nicht grenzüberschreitende Transporte, die für die Wirtschaft der Südschweiz von Bedeutung sind. Diese Transporte, die in bestimmten Kantonen beginnen und enden, erhalten eine Sonderbewilligung und werden durch ein gelbes „S“ auf rotem Grund auf dem Fahrzeug gekennzeichnet, um eine bevorzugte Durchfahrt durch die Alpentunnel zu ermöglichen. Die betreffenden Kantone sind im Anhang zur Verordnung über den S-Verkehr (VSV; SR 741.631) aufgeführt. Der Kanton Bern gehört hier nicht dazu.

Für Unternehmen in Kantonen die nicht im Anhang der VSV aufgeführt sind, die für die Wirtschaft der Südschweiz von besonderer Bedeutung sind, können die zuständigen Behörden der Kantone Tessin und Graubünden gestützt auf Art. 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 3 VSV eine schriftliche Bewilligung als S-Verkehr erteilen.

Die Zuständigkeit für den S-Verkehr liegt somit zum einen beim Bund bzw. dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) für den Erlass und Änderung der VSV und zum anderen bei den Kantonen Tessin und Graubünden für die Erteilung von Bewilligungen an Unternehmen zum S-Verkehr.

Frage 2

Gemäss Medienmitteilung des Bundes vom 20. September 2002 gelten diejenigen Kantone als besonders bedeutsam für die Wirtschaft der Südschweiz, die im Wirtschaftsraum entlang den drei wichtigsten Transitachsen (A2, A4, A13) liegen. Zusätzliche Kriterien sind dem Regierungsrat nicht bekannt.

Frage 3

Der Regierungsrat hat keine Anhaltspunkte, wonach eine signifikante wirtschaftliche Schlechterstellung der Unternehmen im Kanton Bern vorliegt. Er ist jedoch bereit, die zuständige Stelle des Bundes auf Verwaltungsebene zu kontaktieren, sollten sich konkretere Hinweise auf eine wirtschaftliche Schlechterstellung von bernischen Unternehmen ergeben.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 20

Eingereicht am: 16.11.2025

Eingereicht von: Herren-Brauen (Rosshäusern, Die Mitte)

Beantwortung: SID

49 000 Schutzräume geprüft – Bereit für den Ernstfall?

In der Medienmitteilung vom 21.10.25 des Regierungsrates werden wir informiert, dass 49 000 Schutzräume geprüft wurden und der Kanton für den Ernstfall bereit wäre. Die kleine Anzahl geprüfter Plätze im Verhältnis zur Berner Bevölkerung gibt Verständnisfragen auf.

Fragen:

1. Für wie viele Personen stehen Plätze (Betten) in den 49 000 Schutzräumen zur Verfügung?
2. Wie soll durch die schlechte geographische Abdeckung der Plätze (Karte in der MM) im Kantonsgebiet jeder Person im Notfall rasch ein Schutzplatz zugewiesen werden?
3. Stimmt die gemachte Aussage, dass genügend Schutzplätze vorhanden sind? Oder mit anderen Worten: Kann jede Person im Kanton Bern in einem Schutzraum untergebracht werden?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Die Schutzräume im Kanton Bern umfassen 1 084 136 Schutzplätze (Stand per 31. Dezember 2024). Die Frage nach der genauen Anzahl Betten kann nicht beantwortet werden. Bis Ende 1986 mussten Schutzräume zwar gebaut, jedoch nicht zwingend mit Betten, Trockentoiletten etc. ausgerüstet werden. Nur öffentliche Schutzräume und private Schutzräume, die nach dem 1. Januar 1987 erstellt worden sind, müssen vollständig ausgerüstet sein.

Frage 2

Grundsätzlich gilt, dass ein Schutzraum innerhalb von 30 Minuten Fussmarsch zu erreichen sein muss. Mit der zunehmenden Mobilität der Gesellschaft sind aber auch grössere Distanzen möglich, die mit dem Fahrrad oder allenfalls sogar mit dem Auto zurückgelegt werden können. Wenn eine Gemeinde nicht über genügend Schutzplätze verfügt, sind auch gemeindeübergreifende Zuweisungen möglich. Gemäss den Vorgaben des Bundes muss die Zuweisungsplanung innerhalb von drei Monaten nach einem entsprechenden Auftrag des Bundes erstellt werden können. Im Kanton Bern ist bis Ende 2025 noch die kommunale Stufe (Gemeinde oder Zivilschutzorganisation im Auftrag der Gemeinde), ab dem 1. Januar 2026 dann der Kanton für die Erstellung der Zuweisungsplanung zuständig. Die Veröffentlichung der Zuweisungsplanung und damit die Mitteilung, wo sich der eigene Schutzplatz befindet, erfolgt erst auf Anweisung des Bundes oder des Kantons.

Frage 3

Das ist korrekt. Insgesamt sind im Kanton Bern genügend Schutzplätze für die gesamte ständige Wohnbevölkerung (1 071 216 Personen; Stand per 31. Dezember 2024) vorhanden.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 22

Eingereicht am: 16.11.2025

Eingereicht von: Leuenberger (Uettiligen, EVP)

Beantwortung: SID

Schutzraumzuweisung: Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung bei der Zuweisung

Während der periodischen Schutzraumkontrolle 2015–2025 hat der Kanton 49 000 Schutzräume kontrolliert. Ab 2026 übernimmt der Kanton die Schutzraumzuweisung und erstellt mindestens jährlich die Zuweisungsplanung (s. Medienmitteilung der Sicherheitsdirektion vom 21. Oktober 2025).

Mit dem Behindertenleistungsgesetz (BLG) ermöglicht der Kanton Menschen mit Behinderung, vermehrt ambulant im eigenen Haushalt, anstatt in einer Institution zu leben.

Fragen:

1. Wie viele der kontrollierten Schutzräume sind barrierefrei?
2. Wie viele barrierefreie Schutzraumplätze gibt es für Menschen, die nicht in Institutionen (Heimen) leben?
3. Wie stellt der Kanton sicher, dass Menschen mit Behinderung, die ambulant wohnen, und ihren Haushalten barrierefreie Schutzräume zugewiesen werden?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

In der Datenbank des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) wird in den meisten Fällen nicht festgehalten, ob ein Schutzraum schwellenlos gebaut ist oder nicht. Wenige Ausnahmen gibt es, wenn die schwellenlosen Panzertüren bereits bei der Baueingabe auf den Schutzraumplänen ersichtlich sind. Die Frage kann daher nicht abschliessend beantwortet werden.

Frage 2

Siehe Antwort 1.

Frage 3

Es gibt keine speziellen Schutzräume für Menschen mit Behinderungen, lediglich die standardmässigen Schutzräume. Schutzräume sind meistens mit einer Schwelle ausgestattet und daher selten barrierefrei. Barrierefreie Pflegeschutzräume sind primär in Spitälern und Heimen vorhanden. Zur Erstellung der Zuweisungsplanung hat das BSM keinen Zugriff auf Angaben zum Gesundheitszustand der Einwohnerinnen und Einwohner, sofern dieser überhaupt in den kantonalen Registern erfasst ist. Eine besondere Zuweisung von Menschen mit Behinderungen ist daher nicht möglich. Im Falle eines Schutzraumbezugs spielt daher die Nachbarschaftshilfe eine zentrale Rolle.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 24

Eingereicht am: 16.11.2025

Eingereicht von: Pauli (Nidau, FDP) (Sprecher/-in)
Stampfli (Nidau, GLP)

Beantwortung: SID

Radarkontrollen in Nidau

Gemäss Vertrag zwischen der Kantonspolizei und der Stadt Nidau ist es der Stadt Nidau nicht gestattet, von sich aus Radarkontrollen durchzuführen.

Die Stadt Nidau hat jedoch Anspruch auf 10 Stunden mobile Radarkontrollen und eine Woche semistationäre Geschwindigkeitsmessenanlagen, indem sie die genauen Orte und Zeiten der Kontrollen festlegt.

Während das von der Kantonspolizei festgelegte Verfahren im Jahr 2024 funktionierte, ist dies für 2025 trotz Ersuchen der Stadt Nidau nicht der Fall.

Die Sicherheit der Einwohnerinnen und Einwohner von Nidau ist ein Anliegen der Bevölkerung und der Behörden. Derzeit ist der Druck der Bevölkerung gross, die Kontrollen zu erhöhen und unangemessenes Verhalten im Strassenverkehr zu verhindern. Der Kanton muss die Gemeinde Nidau unterstützen, um die Sicherheit aller zu gewährleisten.

Fragen:

1. Kann der Regierungsrat erklären, warum 2025 in Nidau trotz eines gültigen Leistungsvertrags keine Radarkontrollen durchgeführt wurden?
2. Ist es möglich, die Kontrollstunden 2025 auf das Jahr 2026 zu übertragen, so dass mehr Kontrollen durchgeführt werden können?
3. Kann der Regierungsrat erneut begründen, warum die Gemeinde Nidau die gewünschten Geschwindigkeitskontrollen nicht durchführen darf, wenn er selbst nicht in der Lage ist, diese durchzuführen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

In der Gemeinde Nidau sind zurzeit mehrere Standorte, an welchen die Geschwindigkeitsmessgeräte positioniert werden können, ausser Betrieb, da aufgrund der Änderungen der Signalisation der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung von Tempo-30-Zonen, teilweise die Voraussetzungen für einen rechtmässigen Messbetrieb nicht mehr gegeben sind.

An anderen Standorten liegen nach derzeitigem Kenntnisstand unvollständige, beziehungsweise nicht ordnungsgemäss angebrachte Signalisationen vor, welche die Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen ebenfalls ausschliessen. Entsprechende Abklärungen sind im Gange.

Frage 2

Aus Sicht der Kantonspolizei Bern wäre dies grundsätzlich möglich. Nach heutigem Kenntnisstand können die geforderten Einsatzstunden jedoch noch bis Ende des Jahres 2025, an geeigneten Messstellen, erbracht werden.

Frage 3

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, einen entsprechenden Ressourcenvertrag mit dem Kanton abzuschliessen und sich die Kompetenz für Kontrollen des rollenden Verkehrs mittels stationären Geschwindigkeitsmessenanlagen delegieren lassen. In diesem Fall könnte die Gemeinde Nidau selbständig

Geschwindigkeitsmessungen durchführen. Die konkreten Messstandorte müssten einmalig von der Kantonspolizei Bern fachtechnisch beurteilt werden.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 27

Eingereicht am: 16.11.2025

Eingereicht von: Spahr (Lengnau, SVP)

Beantwortung: SID

Sanktionierung Rechtsüberholen vs. unnötiges Linksfahren und Mittelspurschleichen im Kanton Bern

Auf Nationalstrassen ist sowohl Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen wie auch das Nichtbenützen des äussersten Fahrstreifens rechts verboten und wird ohne Gefährdung oder Behinderung nach OBV mit einer Ordnungsbusse bestraft.

Fragen:

1. Wie viele Ordnungsbussen nach Ziffer 314.1 OBV für das unnötige Linksfahren oder Mittelspurfahren wurden im laufenden Jahr im Kanton Bern ausgestellt? (Wenn nicht verfügbar, gerne die Zahlen von 2024)
2. Wie viele Ordnungsbussen nach Ziffer 314.3 OBV für das Rechtsüberholen wurden im laufenden Jahr im Kanton Bern ausgestellt? (Wenn nicht verfügbar, gerne die Zahlen von 2024)
3. Führt die Kantonspolizei im Lichte der starken Belastung der Nationalstrassen auch Schwerpunktkontrollen zum unnötigen Linksfahren oder Mittelspurfahren (Ziff. 314.1 OBV) durch, wie sie das auch bei anderen Themen (Licht, Gurt, Fussgängervortritt) macht?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Durch die Kantonspolizei Bern wurden im Jahr 2025 31 und im Jahr 2024 58 Ordnungsbussen gemäss der Ziffer 314.1 OBV ausgestellt.

Frage 2

Durch die Kantonspolizei Bern wurden im Jahr 2025 73 und im Jahr 2024 71 Ordnungsbussen gemäss der Ziffer 314.3 OBV ausgestellt.

Frage 3

Aktionen, welche sich einzig auf die Linksfahrerinnen und Linksfahrer auf Hochleistungsstrassen beschränken, führt die Kantonspolizei Bern nicht durch. Wird ein solches Fehlverhalten aber festgestellt, wird das Fahrzeug zur Kontrolle angehalten und die fehlbare Lenkerin oder der fehlbare Lenker gebüsst. Hingegen gibt es präventive und repressive Massnahmen der Kantonspolizei gegen Verhalten, welche die Verkehrssicherheit auf Hochleistungsstrassen gefährden und das Linksfahren ein Teil davon sein kann: Fahren ohne Licht, übersetzte Geschwindigkeit, Handy am Steuer, Nichteinhalten des Nachfahrabstands etc.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1

Eingereicht am: 27.08.2025

Eingereicht von: Müller (Innerberg, SP)

Beantwortung: DIJ

Fussballplatz ohne Baubewilligung in der Landwirtschaftszone

In der Gemeinde Wohlen, im Gebiet Löhrwald, liegt der Fussballplatz «Waldruhe», der vom FC Goldstern zu Trainingszwecken genutzt wird. Er befindet sich am Waldrand auf einem Landstück, das der Landwirtschaftszone zugeteilt ist. Obwohl in der Vergangenheit eine Baubewilligung für eine Flutlichtanlage und ein Klubhaus erteilt wurde, gibt es keine Dokumente, die belegen, dass der Fussballplatz, bestehend aus zwei Naturrasenplätzen, je bewilligt wurde. Da die Fussballnutzung des Platzes bereits viele Jahrzehnte besteht (deutlich mehr als 40 Jahre), wird der heutige Platz «im Bestand» toleriert.

Frage:

- Wie viele (genaue Anzahl) weitere Fussballplätze gibt es im Kanton Bern, die folgende drei Bedingungen kumulativ (alle drei Bedingungen zusammen) erfüllen:
 - a. keine Baubewilligung für einen Fussballplatz vorhanden?
 - b. mehr als 40 Jahre in Betrieb?
 - c. auf Landwirtschaftsland (Landwirtschaftszone) gebaut?

Antwort des Regierungsrates

Der Kanton Bern führt grundsätzlich keine kantonale Übersicht über nicht bewilligte Bauten und Anlagen in den Gemeinden, auch nicht über solche in der Landwirtschaftszone. Dem Regierungsrat liegen auch keine Informationen über die Betriebsdauer von Fussballplätzen vor. Deshalb kann der Regierungsrat die Frage nach der Anzahl nicht baubewilligter, seit über 40 Jahren im Betrieb stehenden Fussballplätzen in der Landwirtschaftszone nicht beantworten.

Verteiler

- Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6

Eingereicht am: 25.10.2025

Eingereicht von: von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)

Beantwortung: DIJ

Wie gut funktioniert die direktdemokratische Mitsprache auf der regionalen Ebene?

Das Gemeindegesetz regelt in Artikel 149 ff. die Volksrechte in Regionen mit Regionalkonferenz.

Für eine regionale Volksinitiative braucht es 5 Prozent der regional Stimmberechtigten, für ein regionales Volksreferendum sind es 2 Prozent. Zum Vergleich: Rund 2 Prozent der kantonal Stimmberechtigten können eine kantonale Volksinitiative einreichen, 1,3 Prozent ein kantonales Referendum. Die Sammel-fristen sind auf beiden Ebenen im Wesentlichen gleich. Somit liegt die Hürde für das Ergreifen von Volks-initiativen und -referenden auf Ebene Region substanziell höher als auf Ebene Kanton. Dies wiegt umso schwerer, als potenzielle Gegenstände regionaler Abstimmungen zwar inhaltlich wichtig, aber für Unter-schriftensammlungen und Abstimmungskampagnen in der ganzen Region oft wenig attraktiv sind.

Auf Ebene Region bestehen zusätzlich die Instrumente der Behördeninitiative und des Behördenreferen-dums. So können 20 Prozent der Regionsgemeinden eine regionale Initiative ergreifen, 10 Prozent ein regionales Referendum. Zuständig für die Anwendung dieser Instrumente ist jeweils der Gemeinderat, sofern die Gemeinde es nicht anders geregelt hat. Es sind indes auch die Gemeinderäte, aus deren Rei-hen die Regionalversammlung gebildet wird.

In dieser Ausgangslage erscheint es, als ob Entscheide über regionale Fragen direkt durch die Stimmbe-rechtigten in der Praxis eher nicht stattfinden. Hinzu kommt, dass es in den regionalen Gremien keine Gewaltenteilung im Sinne einer Legislative und einer Exekutive gibt, die personell voneinander unabhän-gig sind und gegenseitig als Korrektiv wirken können. Die Rolle des Korrektivs kann am ehesten der Grosse Rat übernehmen, und auch er nur beschränkt.

Fragen:

1. Wie viele regionale Initiativen und Referenden gab es im Kanton Bern seit Einführung der Regionalkon-ferenzen?
2. Wie erklärt sich der Regierungsrat die Antwort auf Frage 1?
3. In welchen Gemeinden liegt die Zuständigkeit für Behördeninitiativen und -referenden nicht beim Ge-meinderat?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Seit der Einführung der Regionalkonferenzen gab es bisher keine regionalen Initiativen und Referenden.

Frage 2

Dass es bisher keine regionalen Initiativen und Referenden gab, erklärt sich der Regierungsrat mit den breit abgestützten und tragfähigen Entscheiden der Regionalkonferenzen. Er geht davon aus, dass die Stimmberechtigten deshalb keinen Bedarf für Initiativen und Referenden sehen.

Frage 3

Der Kanton führt keine Übersicht über die kommunalen Regelungen der Zuständigkeiten bezüglich Be-hördeninitiative und -referendum.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12

Eingereicht am: 15.11.2025

Eingereicht von: Lüthi (Moosseedorf, GLP)

Beantwortung: DIJ

Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes und der revidierten Raumplanungsverordnung im Kanton Bern

Die neue Raumplanungsverordnung wurde am 15.10.2025 durch den Bundesrat verabschiedet. Der Bundesrat setzt das revidierte Raumplanungsgesetz und die revidierte Verordnung gestaffelt in Kraft, um den Kantonen Zeit für die Anpassung der Rechtsgrundlagen und Planungsinstrumente zu geben. Bestimmungen des RPG, die keine Anpassungen erfordern, treten per 1. Januar 2026 in Kraft. Die anderen Bestimmungen gelten ab dem 1. Juli 2026. Die Kantone haben ab dann fünf Jahre Zeit, um in ihren Richtplänen eine Strategie zur Stabilisierung der Bauten ausserhalb der Bauzone festzuschreiben.

Frage:

— Wie ist der Fahrplan für die Umsetzung auf kantonaler Ebene?

Antwort des Regierungsrates

Seit Bekanntwerden der revidierten Raumplanungsverordnung zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes, 2. Etappe, zum Bauen ausserhalb der Bauzone (RPG2), bereitet das AGR mit Hochdruck die Umsetzung vor. Es arbeitet dabei zweigleisig:

1. Schaffung von Vollzugshilfsmitteln für die im Baubewilligungsverfahren direkt anwendbaren Neuerungen, die teils am 1.1.2026, teils am 1.7.2026 in Kraft treten.
2. Vorbereitung der zuerst im Kantonalen Richtplan zu verankernden Inhalte (Stabilisierungsziele für Anzahl Gebäude und Bodenversiegelung; «Gebietsansatz» für die Schaffung vermehrter baulicher Flexibilität in speziell bezeichneten Gebieten) mit dem Ziel, sie im Rahmen der Gesamtrevision des Kantonalen Richtplans 2028 umsetzen zu können.

In Bezug auf 1) sind insbesondere folgende Themen zu erwähnen:

- Abbruchprämie
- Neuerungen im Bereich Baupolizei
- Schützenswerte Bauten und Anlagen
- Neurechtliche Wohnbauten in der Landwirtschaftszone
- Hobbymässige Tierhaltung
- Altrechtliche Gast- und Beherbergungsbetriebe
- Streusiedlungsgebiet
- Vorrang Landwirtschaft
- Energie aus Biomasse, erneuerbare Energien, thermische Netze
- Baubewilligungsfreie PV-Anlagen an Fassaden

In Bezug auf 2) sind das Monitoring und das Controlling zur – gegenüber dem Bund periodisch zu reportierenden – Anzahl Gebäude und zur Bodenversiegelung aufzubauen. Weiters sind gemäss den Vorgaben von RPG2 je eine «Gesamtkonzeption» für die Stabilisierungsziele und den Gebietsansatz zur Verankerung im Kantonalen Richtplan zu entwickeln.

RPG2 erfordert auch Anpassungen bei den kantonalrechtlichen Grundlagen. Die Zeit bis zum 1.1. bzw. 1.7.2026 ist zu kurz für eine ordentliche Baugesetzanpassung. Deshalb erarbeitet der Regierungsrat eine

dringliche Einführungsverordnung, die auf den 1.7.2026 in Kraft treten soll und im Rahmen der anschliessenden «Baugesetzrevision 2029» ins ordentliche Recht überführt werden soll.

Auf den kommenden Jahreswechsel hin sind generelle und zielgruppenorientierte Kommunikationsmassnahmen in Vorbereitung (Website, angepasste oder neue Merkblätter / Arbeitshilfen, BSIG-Informationen, etc.), um die verschiedenen von RPG2 betroffenen Akteurinnen und Akteure bei der Ausrichtung auf RPG2 zu unterstützen.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 28

Eingereicht am: 14.11.2025

Eingereicht von: Buri (Konolfingen, GLP)

Beantwortung: DIJ

Neue Geometerverträge: Warum dauert die Genehmigung so lange und was lernt das AGI daraus?

Dieses Jahr wurden die Geometerleistungen für die amtliche Vermessung in den Gemeinden des Kantons Bern gemäss den gesetzlichen Anforderungen neu ausgeschrieben. Während die Informationen des AGI für den Ausschreibungsprozess ausführlich und zeitgerecht flossen, harzt es nun bei der Genehmigung der neuen Verträge. Anfang November 2025 waren erst 80 von 330 Verträgen genehmigt. Nachdem das AGI den Gemeinden Druck gemacht hat, die Verträge per Ende Juni einzureichen, ist dies eine sehr unbefriedigende Situation für die Gemeinden ebenso wie für die Geometerbüros, die auf Rechts- und Planungssicherheit angewiesen sind.

Fragen:

1. Was sind die Ursachen der Verzögerungen bei der Genehmigung der neuen Verträge?
2. Welche Lehren zieht das AGI aus diesen Erfahrungen für die nächste Vergabeperiode in 8 Jahren?
3. Welche spezifischen Vereinfachungen des Genehmigungsprozesses sieht das AGI vor, insbesondere für kleinere Gemeinden, die mit dem aktuellen Verfahren Schwierigkeiten hatten?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Die Ursachen für die Verzögerungen sind vielfältig. Fast die Hälfte der dem AGI bis Ende Oktober 2025 zugestellten 237 Verträge waren aufgrund von Beanstandungen (fehlende Verfügungen, fehlende Bestätigungen vom Regierungsstatthalteramt, usw.) nicht direkt bewilligungsfähig. In der Folge mussten teils aufwändige Abklärungen gemacht werden. Zudem wurde auf Wunsch des Verbandes für Geomatik und Landmanagement GEOSUISSE Bern den Nachführungsgeometerinnen und -geometern ermöglicht, neu bis zu zwei Nachfolgerinnen oder Nachfolger statt nur eine bzw. einen zu benennen und durch die Gemeinden wählen zu lassen. Dies hat zur Folge, dass rund ein Drittel mehr Verträge geprüft und genehmigt werden müssen. Bis zum Beginn der neuen Wahlperiode am 1. Januar 2026 werden die gültigen Verträge (rund 90 Prozent) genehmigt sein. Bei den übrigen rund 10 Prozent wird aufgrund von hängigen Rechts- oder Beschaffungsverfahren durch die DIJ eine Übergangslösung verfügt.

Fragen 2 und 3

Die DIJ beabsichtigt, im Hinblick auf die nächste Vergabeperiode in acht Jahren das Wahlverfahren zu überprüfen und ein angepasstes, effizienteres Wahlverfahren unter Einbezug der Gemeinden und des Verbandes Bernischer Gemeinden (VBG) auszuarbeiten (vgl. auch [Motion 073-2025](#)).

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 18

Eingereicht am: 16.11.2025

Eingereicht von: Grosjean (Bern, GLP)

Beantwortung: FIN

Energiespar- und Umweltschutzabzüge – Was plant der Regierungsrat?

Im Zusammenhang mit der vom Volk beschlossenen Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung stellen sich zahlreiche Umsetzungsfragen. Ein zentraler Bereich sind dabei die Steuerabzüge für Investitionen in Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen, die beim Bund ebenfalls abgeschafft werden, hingegen von den Kantonen beibehalten werden können. Da die Abschaffung der Besteuerung des Eigenmietwerts bei den Kantonen zu Mindereinnahmen führt, wäre die Beschränkung oder sogar der Verzicht auf diese Abzüge eine mögliche Gegenfinanzierungsmassnahme.

Sollen die Abzüge beibehalten werden, stellen sich Fragen nach deren Umfang und damit zusammenhängend auch Fragen nach der Standortattraktivität des Kantons Bern. So würden umfangreiche Abzugsmöglichkeiten nicht nur die CO₂-Bilanz des Kantons Bern verbessern, sondern er wäre auch als Wohnkanton attraktiver, was vor allem den weniger zentralen Regionen zugutekäme. Andererseits würden umfangreichere Abzugsmöglichkeiten zu grösseren Steuermindereinnahmen führen.

Zudem stellen sich auch neue Abgrenzungsfragen: Da der Liegenschaftsunterhalt nicht mehr abziehbar ist, muss künftig genau geklärt werden, wann es sich um eine Investition in Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen handelt und wann es um nicht abziehbare Unterhaltskosten geht, damit nicht durch die Hintertür trotz der Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung dennoch systemwidrig Unterhaltskosten abgezogen werden können.

Fragen:

1. Welche Strategie verfolgt der Regierungsrat betreffend die kantonalen Steuerabzüge für Investitionen in Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen?
2. Plant der Regierungsrat, diese Abzüge in mindestens gleichem Umfang wie unter geltendem Recht beizubehalten?
3. Wenn nein, was sind die Gründe?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Wir verweisen für erste Aussagen des Regierungsrates auf die bereits beantwortete Interpellation 018-2025, Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Kantonale Umsetzung der Abschaffung des Eigenmietwerts mit neuer Objektsteuer. Demnach bleiben Investitionskosten, die dem Energiesparen und Umweltschutz dienen, ohne Massnahmen der Regierung oder des Parlaments bei der Einkommenssteuer wie bisher abziehbar. Es ist aber richtig, dass aufgrund des Systemwechsels bei der Wohneigentumsbesteuerung diese Frage aktiv angegangen werden muss, insbesondere weil die Abziehbarkeit bei der direkten Bundessteuer wie erwähnt wegfällt. Der Regierungsrat hat deshalb diese und weitere Umsetzungsfragen mit Handlungsspielraum anlässlich einer Aussprache diskutiert und erste Ergebnisse mittels Kurzmitteilung des Regierungsrates vom 13. November 2025 kommuniziert.

Frage 2

Der Regierungsrat wird sich zu dieser Frage gemäss oben erwähnter Kurzmitteilung zu einem späteren Zeitpunkt äussern, wenn zur Beurteilung wichtige Fragen auf Bundesebene geklärt sind.

Wie in der Einleitung der Anfrage angetönt, sind bei der Beurteilung verschiedene Faktoren sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Erwähnt werden richtigerweise der Fördergedanke, die finanziellen Auswirkungen und die konsequente Umsetzung des Systemwechsels (keine Unterhaltskosten mehr abziehbar). Ebenfalls bei der Entscheidungsfindung zu beachten sein wird, dass die Abzüge im Kanton Bern eine langjährige Tradition haben und politisch in der Vergangenheit immer unterstützt wurden.

Frage 3

Die Frage ist noch offen, siehe Antwort auf Frage 2.

Verteiler

– Grosser Rat

Anfragen Wintersession 2025

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 33

Eingereicht am: 16.11.2025

Eingereicht von: Arnold (Oberhofen, GLP)

Beantwortung: FIN

Umgang mit Langzeitferien- und Sabbaticalsaldi in staatseigenen und staatsnahen Betrieben

Gemäss Medienberichten kam es bei der STI Holding AG, an der der Kanton Bern sowie mehrere Gemeinden rund die Hälfte der Anteile halten, zu einem Fall, der grundlegende Fragen zur Praxis von Langzeitferien- bzw. Sabbaticalsaldi in öffentlich getragenen Unternehmen aufwirft. Ein langjähriges Geschäftsleitungsmitglied soll nach seinem operativen Austritt während rund zehn Monaten weiterhin Lohnzahlungen von über 200 000 Franken erhalten haben – begründet mit angesparten Langzeitferiensaldi, die während der aktiven Dienstzeit nicht bezogen wurden.

Langzeitferien- und Sabbaticalmodelle dienen grundsätzlich der Erholung, dem Gesundheitsschutz und der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben. Wenn der Zweck solcher Modelle aber regelmässig dadurch unterlaufen wird, dass Führungskräfte ihre Ansprüche nicht während der Anstellungszeit beziehen, sondern erst beim Austritt grosse finanzielle Leistungen beziehen, stellt dies die Zielsetzung solcher Systeme infrage. Zudem entsteht der Eindruck eines indirekten Abgangsbonus – was beim öffentlichen Charakter der Unternehmen besonders sensibel ist.

Diese Praxis kann zu einer Fehlsteuerung im Personalmanagement führen, birgt finanzielle Risiken für staatsnahe Betriebe und wirft strukturpolitische Fragen zur Governance auf.

Fragen:

1. Bei welchen staatseigenen und staatsnahen Betrieben werden solche genannte Langzeitferien- oder Sabbaticalsaldi ohne Beschränkung einer Saldoobergrenze geführt?
2. Welche Regelungen gibt es bereits, um den Bezug der Saldi während der Anstellung zu forcieren?
3. Prüft der Regierungsrat konkrete Massnahmen, um die genannten Langzeitguthaben bei staatseigenen und staatsnahen Betrieben klar zu regeln, damit ein solches geschildertes Vorkommnis nicht erneut auftritt?

Antwort des Regierungsrates

Fragen 1 und 2

Der Regierungsrat hat keine Kenntnis über die von den anderen Trägerinnen und Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse im Einzelnen getroffenen Regelungen rund um die Themen «Langzeitferien» oder «Sabbaticals».

Frage 3

Nein. Es ist Aufgabe der operativen und strategischen Führungsorgane der anderen Trägerinnen und Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse die Rahmenbedingungen rund um die Gewährung und den Bezug von «Langzeitferien» und «Sabbaticals» zu regeln.

Zu den Regelungen für Kantonsmitarbeiterinnen und Kantonsmitarbeiter:

Kantonsmitarbeiterinnen und Kantonsmitarbeiter haben die Möglichkeit, nicht bezogene Ferientage und Treueprämien auf das Langzeitkonto (LZK) zu übertragen und zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise für ein Sabbatical, zu beziehen. Beim LZK gilt jedoch eine Obergrenze: Der maximal zulässige Saldo beträgt 50 Tage. Dies entspricht etwas mehr als zwei Monaten. Die Speisung des LZK wird zudem limitiert, indem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jährlich mindestens 20 freie Tage beziehen müssen (wovon mindestens 10 Ferientage), wodurch der jährliche Übertrag nicht bezogener Ferien begrenzt wird. Der Bezug von LZK-Guthaben erfolgt in frühzeitiger Absprache mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher. Als Verwendungszweck steht der Bezug zusätzlicher Ferien (z. B. Sabbatical), die befristete Reduktion des Beschäftigungsgrads bei gleichbleibendem Gehalt oder ein Vorruhestandsurlaub (bzw. eine Reduktion des Beschäftigungsgrads vor der Pensionierung) im Vordergrund. Durch die Begrenzung des LZK auf maximal 50 Tage ist ein um mehrere Monate früherer Austritt ausgeschlossen. Ausserdem arbeiten Kadermitarbeiterinnen und Kadermitarbeiter (Mitglieder der Geschäftsleitung) im Modell der Vertrauensarbeitszeit (VAZ). Da unter der VAZ keine Zeitsaldi im Rahmen der Jahresarbeitszeit mehr gebildet werden können, ist der Mindestbezug von 20 freien Tagen über die Ferienguthaben abzubuchen, was die Speisung des LZK wie bereits erwähnt limitiert.

Verteiler

– Grosser Rat